



NATURA 2000 in Hessen

Bewirtschaftungsplan

für das FFH-Gebiet

**5816-311 „Hangwälder und Felsfluren am Kaisertempel/
Martinswand bei Eppstein“**

Gültigkeit: 1.1.2017

Versionsdatum:
14.10.2016

Darmstadt, den 1.6.2016

FFH-Gebiet: 5816-311 „Hangwälder und Felsfluren am Kaisertempel/ Martinswand bei Eppstein“

Betreuungsforstamt:	Königstein/ Ts.
Kreis:	Main-Taunus
Stadt:	Eppstein, Hofheim, Kelkheim
Gemarkung:	Eppstein, Fischbach, Lorsbach
Größe:	229 ha
Planungsraum - Nummer:	4131

NSG: „Walterstein bei Lorsbach“

NSG-Verordnung durch die UNB des MTK vom 13.6.1999, Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises Nr. 32 vom 16.6.1999 S 65-68

Bearbeitung: Michael Schlote, Dipl.-Forstwirt, Hinter der Kirche 2 B, 64342 Seeheim-Jugenheim

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Einführung	4
2. Gebietsbeschreibung	7
2.1 Kurzcharakteristiken	
2.2 Politische und administrative Zuständigkeit	
2.3 Eigentumsverhältnisse	
2.4 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen, Historie	
2.5 Kompensations- und Ökokontomaßnahmen	
3. Leitbilder, Erhaltungsziele und Prognosen	11
3.1 Leitbilder	
3.2 Erhaltungsziele für LRT und Arten	
3.2.1 Erhaltungsziele für die LRT nach Anhang I der FFH-RL	
3.2.2 Erhaltungsziele der Art nach Anhang II&IV der FFH-RL	
3.3 Prognosen erreichbarer Ziele für LRT und Arten	
3.3.1 für die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL	
3.3.2 für die Art nach Anhang II&IV der FFH-RL	
3.3.3 für das Gebiet	
3.3.4 Altholzprognose	
4. Beeinträchtigungen und Störungen	14
4.1 der LRT nach Anhang I der FFH-RL	
4.2 der Art nach Anhang II&IV der FFH-RL	
5. Maßnahmenbeschreibung	15
5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (NATUREG Maßnahmentyp1)	15
5.1.1 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02.
5.1.2 Pflegemaßnahmen	12.01.
5.1.3 Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen	02.04.10.
5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind (NATUREG Maßnahmentyp 2)	19
5.2.1 Entbuschen/ Entkusseln mit bestimmtem Turnus	01.09.05.
5.2.2 Unterhaltung abschnittsweise	04.06.05.
5.2.3 Freistellen von Felsen	12.01.02.05.
5.2.4 Naturnahe Waldnutzung	02.02.

5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B) (NATUREG Maßnahmentyp 3)	23
5.3.1 Förderung von bestimmten Baumarten	02.04.06.
5.3.2 Unterhaltung in mehrjährigen Abständen	04.06.03.
5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A) (NATUREG Maßnahmentyp 4)	25
5.4.1 Schaffung/ Erhalt von Strukturen im Wald	02.04.
5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten (NATUREG Maßnahmentyp 5)	26
5.5.1 Rückbau naturferner Nutzungstypen	12.04.02.
5.5.2 Totholzanteile belassen	02.04.02.
5.5.3 Belassen von Horst- und Höhlenbäumen	02.04.03.
5.6 Maßnahmen nach der NSG-VO und Sonstiges (NATUREG Maßnahmentyp 6)	27
5.6.1 Öffentlichkeitsarbeit	14.
5.6.2 Bekämpfung invasiver Arten	11.09.03.
5.6.3 Neuanlage und Erhaltung von Streuobstbeständen	01.10.01.
5.6.4 Extensivierung der Nutzung	12.02.
5.6.5 Sonstige	16.04.

6. Report aus dem Planungsjournal	29
--	-----------

7. Literaturverzeichnis	32
--------------------------------	-----------

8. Maßnahmenplan	33
-------------------------	-----------

Hinweis:

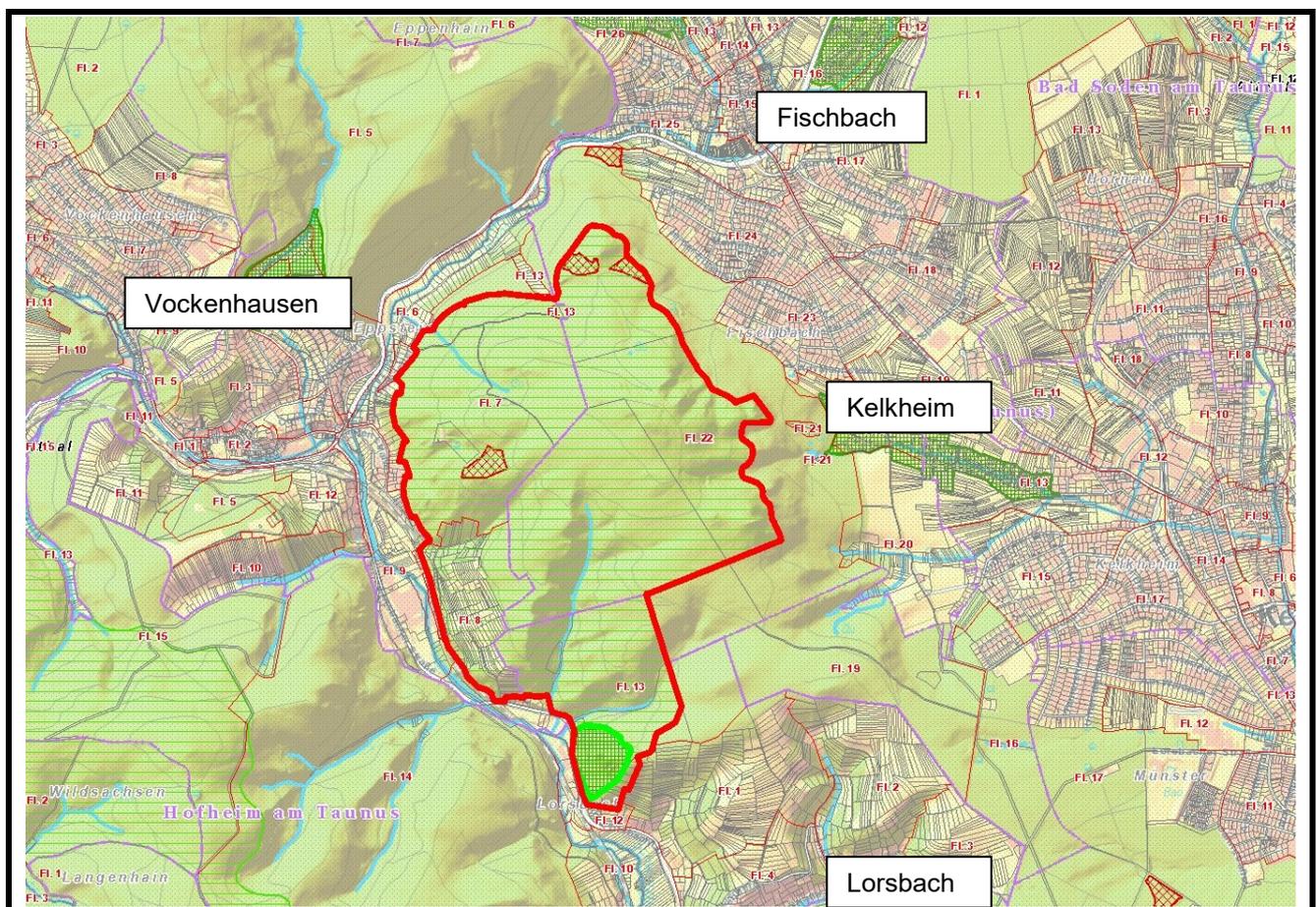
Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura-2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Bewirtschaftungsplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände führen. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache mit dem örtlich zuständigen Funktionsbeamten Naturschutz von Hessen-Forst Forstamt Königstein, Ölmühlweg 17, 61462 Königstein/ Ts, Tel. 06174/ 9286-0 erfolgen.

Bewirtschaftungsplan nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 b HAGBNatSchG für das FFH-Gebiet

5816-311 „Hangwälder und Felsfluren am Kaisertempel/ Martinswand bei Eppstein“

1. Einführung

Das FFH-Gebiet "Hangwälder und Felsfluren am Kaisertempel/ Martinswand bei Eppstein" wurde unter der NATURA 2000 Code-Nummer 5816-311 mit einer Flächengröße von 229,00 ha an die EU gemeldet. Mit Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 GVBl I vom 7. März 2008 S. 30, geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 GVBl I S. 629 wurde das FFH-Gebiet unter Schutz gestellt.



Rot umrandet: Abgrenzung des FFH-Gebietes, grün umrandet: NSG, ohne Maßstab

Das NSG „Walterstein bei Lorsbach“ liegt am südlichen Rand des FFH-Gebietes. Nach der gültigen Verordnung für das NSG ist der Zweck der Unterschutzstellung die wärmeliebenden Pflanzengesellschaften zu erhalten und zu schützen, die den bestandsbedrohten und an diese Standortbedingungen angepassten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bieten. Des Weiteren sind die im Naturraum Vortaunus vorkommenden Felsformationen zu sichern, die aus geologischer, naturkundlicher und landschaftsästhetischer Sicht bedeutsam sind. Schutz und Pflegeziele sind insbesondere das Offenhalten der waldarmen und waldfreien Vegetationskomplexe und die Wiederansiedlung des Wanderfalken durch Erhalt bzw. Schaffung der entsprechenden Habitatstrukturen. Laut GDE konnte der LRT 8150 nur im NSG Walterstein auskartiert werden, in dem die für den Taunus seltene Traubige Grasllilie (*Anthericum liliago*) wächst.

Das FFH-Gebiet besteht überwiegend aus Waldbeständen. Die ehemaligen Offenlandflächen an den Hangfüßen sind inzwischen besiedelt, aus der Nutzung genommen oder der Sukzession überlassen. Aus den Waldbeständen ragen markante Felsformationen aus steinschuttreichen Steilhängen heraus, die dem Gebiet eine besondere Funktion verleihen und derzeit weitgehend aus der forstlichen Nutzung genommen sind. Aufgrund der hohen touristischen Bedeutung haben diese Felsformationen besondere Namen erhalten: Martinswand, Großer und Kleiner Mannstein sowie Walterstein (NSG).

Auf dem Gipfel des Staufens stand das Haus Staufen, das zuletzt als Gasthaus und Wanderheim genutzt und 1987 abgerissen wurde. Auf dem Großen Mannstein befindet sich eine Aussichtsplattform, von der man in die Mainebene bis nach Frankfurt sehen kann. Eine weitere touristische Einrichtung ist der Kaisertempel und das Mendelssohn-Denkmal am westlichen Hang des Staufens. Der Kaisertempel wurde 1892 als Zeichen des Sieges über Frankreich und die Gründung des 2. Deutschen Reiches errichtet. Um die Jahrhundertwende erhielt er ein Hotel, das heute als beliebtes Ausflugsziel genutzt wird.

An der senkrechten, fast 30 m hohen Steilwand des Waltersteins, die unter der Bezeichnung „Lorsbacher Wand“ bekannt ist, wird Klettersport betrieben. Die daraus entstandenen Konflikte wurden mit der Unterschutzstellung des Waltersteins als NSG dahingehend gelöst, dass ein totales Kletterverbot vom 1.12. bis 31.3. besteht und dazwischen in einem abgegrenzten Bereich des ehemaligen Steinbruchs das Klettern erlaubt ist. Nach der NSG-VO kann das Klettern und die Jagdausübung bis 30.Juni eingeschränkt werden, wenn der Wanderfalke brütet.

Zum FFH-Gebiet gehören:

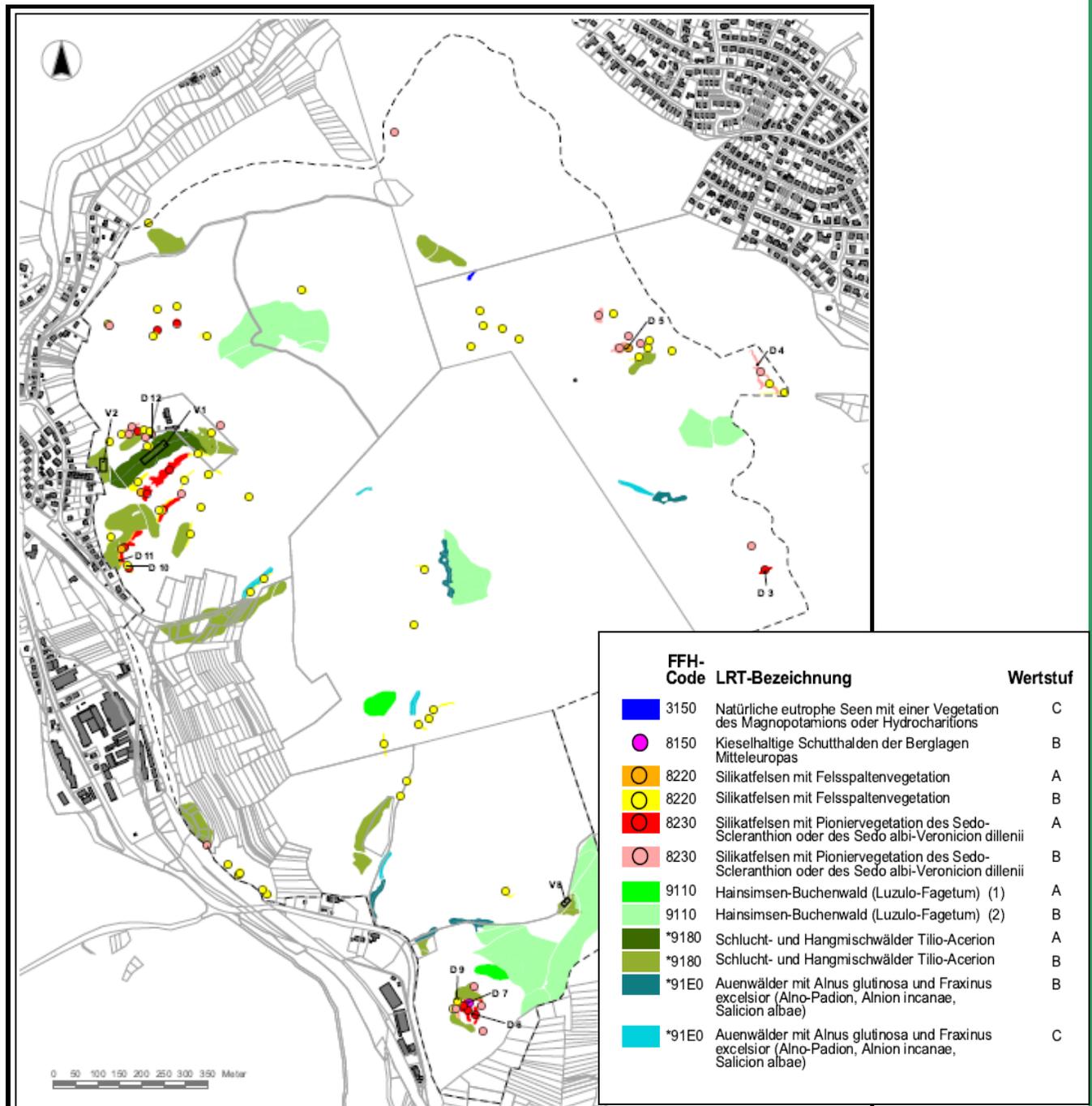
Abteilung	Größe	Eigentümer
50 und 51	18,36 ha	Stadtwald Kelkheim
2 bis 8	62,31 ha	Stadtwald Eppstein
116 bis 120	37,54 ha	Stadtwald Hofheim
505 bis 512 und 514 bis 516	91,58 ha	Stadtwald Frankfurt/M.

Eine weitere Besonderheit des FFH-Gebietes ist das hier lebende Muffel-Rudel, das 1950 in wenigen Exemplaren aus dem Opel-Zoo in Kronberg entnommen und hier ausgewildert wurde. Inzwischen sollen etwa 35 Muffel im Gebiet vorkommen.

Eine besondere Bedeutung erhält das FFH-Gebiet durch die Fels-Lebensräume mit den dort vorkommenden Pflanzengesellschaften silikatischer Standorte in guter bis hervorragender Ausprägung. Auch wenn sie nur einen geringen Anteil von max. 2 % der hessischen Vorkommen ausmachen, sind sie als Sonderhabitate für den Naturraum Vordertaunus wertvoll und haben eine wichtige Bedeutung als Vernetzungselemente. Die meist unterhalb und in den Steinschutthängen vorkommenden naturnahen Schlucht- und Hangmischwälder vervollständigen den besonderen Biotoptyp.

Eine für das FFH-Gebiet relevante Art ist der Prächtige Dünnfarn, der in den Felskomplexen geeignete Lebensbedingungen vorfindet und einen guten Erhaltungszustand (EZ B) aufweist. Es ist das einzige bekannte Vorkommen im Naturraum und eines der wenigen in Hessen. Insofern stellt das FFH-Gebiet einen wichtigen Trittstein für die floristische Besonderheit dar und ist ein wertvoller Bestandteil des Natura 2000 Netzes.

Für das FFH-Gebiet liegt die vom Regierungspräsidium Darmstadt in Auftrag gegebene Grunddatenerhebung (GDE) der Bürogemeinschaft Angewandte Ökologie in Darmstadt vom Oktober 2006 vor. Zusätzlich ist die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Walterstein bei Lorsbach“ vom 13.6.1999 für die Planung maßgeblich.



Lage der LRT im FFH-Gebiet, Maßstab ca. 1:10.800

Der vorliegende mittelfristige Bewirtschaftungsplan berücksichtigt alle nach der NSG-Verordnung erforderlichen Maßnahmen für Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes „Walterstein bei Lorsbach“. Er ist damit gleichzeitig Grundlage für die NSG-Pflege zur Gewährleistung der Verordnungsziele. Es ist möglich, dass geplante Maßnahmen den Vorgaben der NSG-Verordnung widersprechen. Durch die Aufnahme in den vorliegenden Bewirtschaftungsplan gelten sie als abgestimmt und sind somit als zulässig anzusehen.

Die GDE hat für das FFH-Gebiet die folgenden LRT nach Anhang I und die Arten nach Anhang II und II&IV der FFH-Richtlinie beschrieben:

Lebensraumtypen (LRT)

LRT 3150 natürliche eutrophe Seen	<i>Magnopotamion oder Hydrocharition</i>	(1)
LRT 8150 kieselhaltige Schutthalden	<i>Silikatschutthalden</i>	
LRT 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation		
LRT 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation	<i>Sedo-Scleranthion/ Sedo albi-Veronicion dillenii</i>	
LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald	<i>Luzulo-Fagetum</i>	
LRT *9180 Schlucht- und Hangmischwälder	<i>Tilio-Acerion</i>	
LRT *91E0 Weichholzaunenwälder	<i>Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae</i>	(1)

Art nach Anhang II der FFH-RL

Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	(1)
-------------	-----------------------	-----

Art nach Anhang II&IV der FFH-RL

Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	
---------------------	------------------------------	--

(1) = in der Novellierung der Natura 2000 VO nicht mehr enthalten, weil nicht repräsentativ (LRT 3150 und *91E0) oder nicht vorhanden (Hirschkäfer), sie werden daher in der Bewirtschaftungsplanung nicht weiter behandelt

Die Bewirtschaftungsplanung für Natura 2000 Gebiete erfolgt aus der Verpflichtung nach Artikel 6 Abs. 1 und 2 der EU-Richtlinie 92/43/EWG heraus, günstige Erhaltungszustände für die vorhandenen Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und der nachgewiesenen Art nach Anhang II&IV der FFH-RL dauerhaft zu sichern oder wieder herzustellen.

§ 3 Abs.1 HAGBNatSchG legt fest, dass zur Durchführung des Naturschutzrechts vertraglichen Vereinbarungen der Vorzug vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben ist. § 5 Abs.3 letzter Satz HAGBNatSchG bestimmt, dass Bewirtschaftungspläne nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 vorrangig durch vertragliche Vereinbarungen oder vorlaufende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umzusetzen sind.

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristiken

Flächencharakteristik

Biotoptyp	Fläche	Anteil
Wälder	216,01 ha	94,1 %
Bachauenwald	0,83 ha	0,4 %
Gehölze	0,74 ha	0,3 %
Streuobst	0,06 ha	0,0 %
Grünland	1,60 ha	0,7 %
Acker	0,29 ha	0,1 %
Fließgewässer	0,48 ha	0,2 %
Stillgewässer	0,13 ha	0,1 %
Felsfluren und Schutthalden	1,51 ha	0,7 %
Wege	7,03 ha	3,1 %
Gärten	0,29 ha	0,1 %
bauliche Anlagen	0,36 ha	0,2 %
Gesamtfläche	229,33 ha	100,0 %

Geologie

Die Schichtfolge des Taunus ist die Folge der variskischen Orogenese. Hierbei wurden die Gesteine geschiefert und auf etwa 75 km Länge von Südwest nach Nordost gefaltet. Der Taunus steigt von Süden her stark an bis zur Kammhöhe und fällt dann langsam ab zum Lahntal. Im südlichen Taunus wurden über die jüngeren Schichten des Unterdevons deckenartig ältere Gesteine nach Norden überschoben. Der Vordertaunus ist eine schmale Zone mit schwach metamorphen Gesteine wie Phyllit, Grünschiefer und Serizit-Gneisen. Das älteste Gestein ist der Phyllit mit etwa 480 Mio. Jahren, der Eppsteiner Schiefer stammt aus dem Silur (ca. 420 Mio. Jahre), der Lorsbacher Schiefer aus dem Unterdevon (ca. 360 Mio. Jahre). Der Eppsteiner Horst ragt weit nach Süden in das Taunusvorland. In seinem Bereich ist die Kammscholle des Taunus auf etwa 500 m abgesunken.

Es kommen somit nährstoffarme, mehr oder weniger steinige Silikatverwitterungsböden vor, flachgründige Ranker-Braunerden aus verlehmtem Phyllitzersatz, flachgründige Gesteinsrohböden (Syroseme) und Parabraunerden aus lößlehmhaltigem Solifluktionsschutt über Phyllit.

Die Flächen des FFH-Gebietes liegen in einer Höhe von 170 m (Salzhaus) bis 451 m üNN (Staufen).

Klima

Der mittlere Jahresniederschlag beträgt etwa 720 mm mit den höchsten Niederschlägen im Juni. Die Niederschläge variieren nur minimal und verteilen sich ansonsten weitgehend gleichmäßig auf die Monate. Die mittlere Jahrestemperatur liegt zwischen 9° und 10°C. Die Vegetationszeit dauert bis zu 240 Tage. Damit wird die pflanzenphänologische Stufe „mild“ bis „sehr mild“ erreicht.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeit

Das FFH-Gebiet „Hangwälder und Felsfluren am Kaisertempel/ Martinswand bei Eppstein“ liegt im nördlichen Main-Taunus-Kreis am Rande des Taunus im Bereich des Regierungspräsidiums Darmstadt. Betroffen sind die Stadt Eppstein (Gemarkung Eppstein, Flur 7, 8 und 13), die Stadt Kelkheim (Gemarkung Fischbach, Flur 22) und die Stadt Hofheim (Gemarkung Lorsbach, Flur 12 und 13).

Die Grenze des FFH-Gebietes folgt im Norden der Straße von Fischbach zum Kaisertempel, biegt im Osten auf den Chaiseweg nach Süden ab, integriert den Kleinen Mannstein und verlässt dann den Chaiseweg. Nach Süden verläuft die Grenze auf einem Forstweg bevor sie zwischen den Abteilungen 502 und 505 des Stadtwaldes Frankfurt/M. nach Westen abbiegt. Im Süden wird das NSG „Walterstein bei Lorsbach“ aufgenommen. Im Westen liegt die Grenze an der L 3011 bis kurz hinter dem Salzhaus, um dann an der Bahnlinie entlang weiter nach Norden zu führen. Die Siedlungsflächen der Stadt Eppstein werden im Osten umgangen, bis die Grenze auf den Weg von Eppstein zum Kaisertempel trifft.

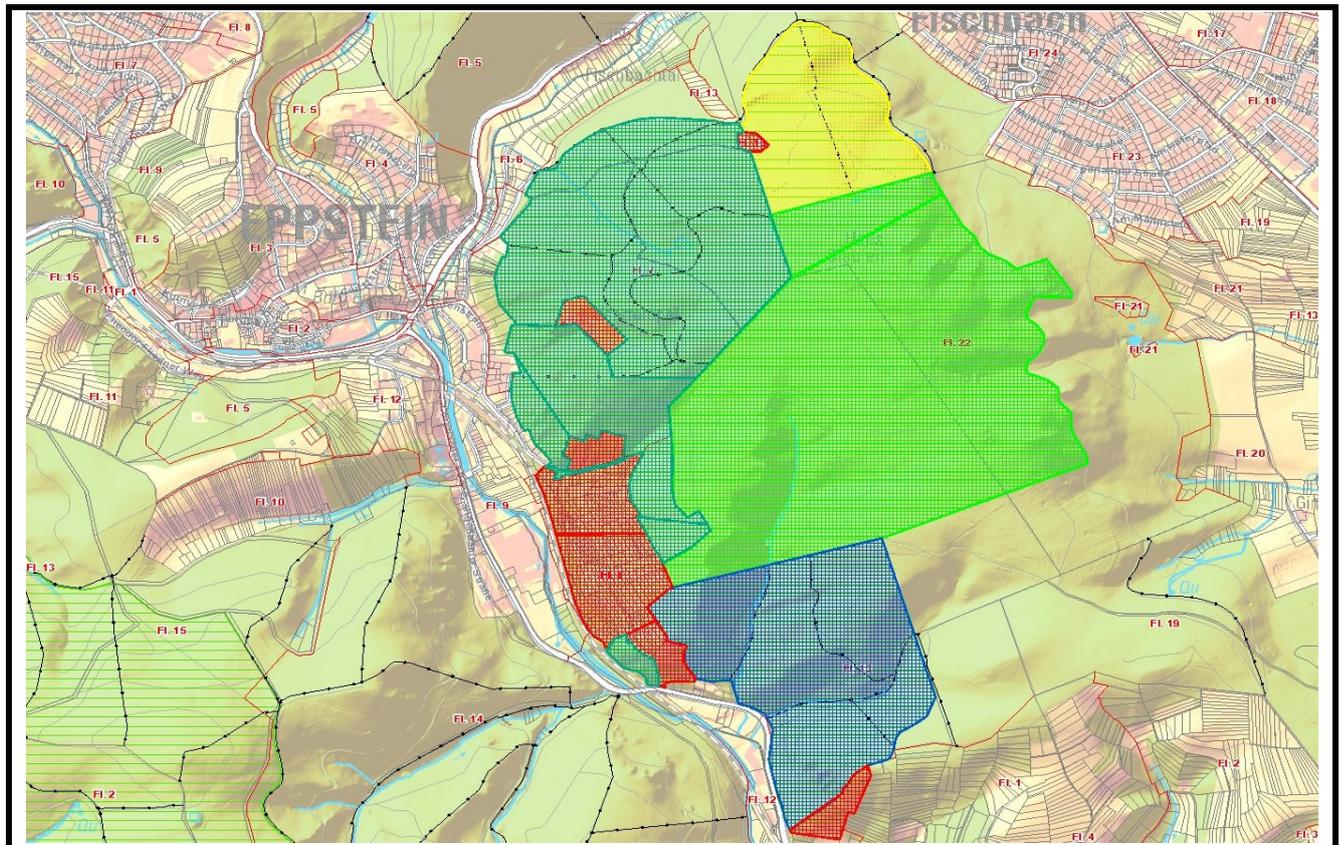
Das FFH-Gebiet liegt in der naturräumlichen Teileinheit „Eppsteiner Horst“ der naturräumlichen Untereinheit „Vordertaunus“, die zur Haupteinheit „Taunus“ gehört.

Die Gebietserklärungen und die Steuerung des Gebietsmanagements erfolgt durch die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt. Für das lokale Gebietsmanagement mit der Umsetzung der nach diesem Plan festgeschriebenen Maßnahmen ist Hessen-Forst, Forstamt Königstein zuständig.

2.3 Eigentumsverhältnisse

Farbe	Eigentümer	Fläche	Anteil
rot	Privateigentum	19,18 ha	8,4 %
dunkelgrün	Stadtwald Eppstein	62,31 ha	27,2 %
hellgrün	Stadtwald Frankfurt/M.	91,58 ha	40,0 %
blau	Stadtwald Hofheim	37,54 ha	16,4 %
gelb	Stadtwald Kelkheim	18,36 ha	8,0 %
Gesamtfläche		228,97 ha	100,0 %

Hessen-Forst Forstamt Königstein betreut die Waldflächen der Städte Eppstein, Hofheim und Kelkheim während die Stadt Frankfurt/M. ein eigenes städtisches Forstamt unterhält.



Eigentumsverhältnisse, ohne Maßstab

2.4 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen, Historie

Nachweislich ist der Vordertaunus lückenlos besiedelt. Die Kelten haben einige Ringwallanlagen, z.B. den Altkönig in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet, hinterlassen. Das Heidetränk-Oppidum war die viertgrößte keltische Siedlung Europas. Die Römer bauen auf dem Taunuskamm den obergermanisch-rätischen Limes bis sie sich etwa 260 n.Chr. zurückziehen. Ab dem 4. Jahrhundert übernehmen die Franken die Herrschaft über den Taunus.

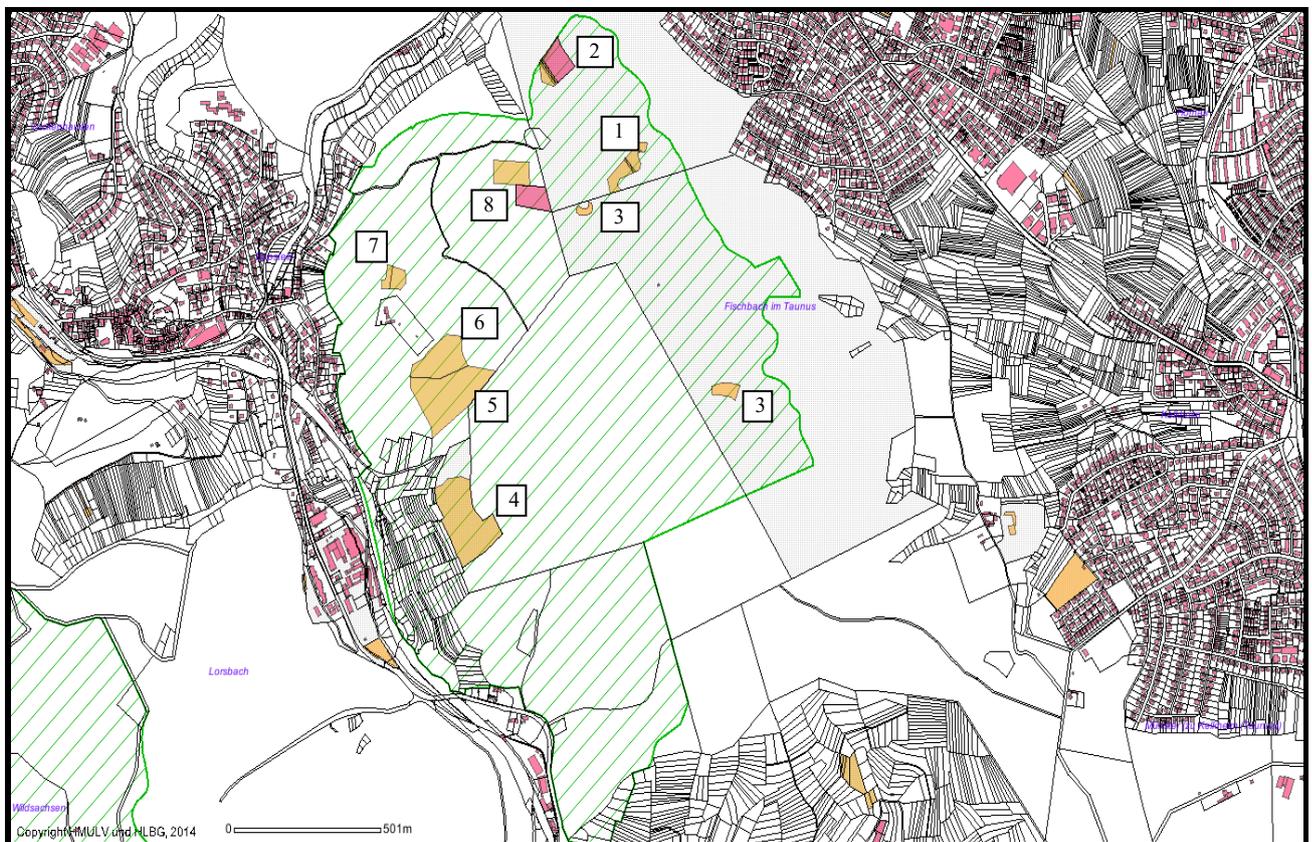
Das Herzogtum Nassau bildete sich 1806 aus den kleinen Fürstentümern Usingen, Weilburg und Diez sowie aus den Territorien in den Niederlanden und Belgien. 1866 annektierte Preußen das Herzogtum mit der Stadt Frankfurt/M. und dem Kurfürstentum Hessen-Kassel und formte daraus die preußische Provinz Hessen-Nassau. Ursache dafür war der Deutsche Krieg, den die Nassauer an der Seite Österreichs verloren hatten.

Die Stadt Eppstein wird erstmals 1299 erwähnt, deren Gründer die Herren von Eppstein waren. Deren Burg ist bereits 1122 urkundlich belegt. Die Stadtrechte wurden etwa 1320 verliehen. 1492 wurde die Hälfte der Stadt an den hessischen Landgrafen verkauft. Nach Aussterben der Herren von Eppstein fiel die andere Hälfte 1581 an Kurmainz. Die Trennung dauerte bis zum Reichsdeputationshauptschluss 1803, dem die Auflösung der kirchlichen Besitzungen folgte. Nach der napoleonischen Besatzung fiel Eppstein an das Herzogtum Nassau, das 1866 aufgelöst und als preußische Provinz Hessen-Nassau neu geformt wurde.

Die Waldflächen des FFH-Gebietes werden intensiv als Naherholungsgebiet, Ausflugsziel und zur sportlichen Betätigung genutzt.

2.5 Kompensations- und Ökokontomaßnahmen

Die in der Karte dargestellten Kompensations- und Ökokontomaßnahmen sind im FFH-Gebiet bereits rechtlich festgesetzt. Dazu kommen Maßnahmen der Stadt Eppstein zur Verbesserung des LRT 8220, die derzeit in der Planung sind.



Kompensationsmaßnahmen (gelb) und Ökokontomaßnahmen (rot), Maßstab ca. 1:20.000

Nr.	Stadt	Abteilung	Fläche	Maßnahmenbeschreibung
1	Kelkheim	50 A 3	1,0 ha	Entnahme des Fichten-Stangenholzes auf 40 % der Fläche, Aufbau eines Mischwaldes
2	Kelkheim	51 B	0,95 ha	Entnahme des Nadelholzes und Aufforstung mit Traubeneiche
3	Kelkheim	versch.	0,2 ha	Freistellen von 2 Waldteichen durch Entnahme von Randbäumen
4	Eppstein	2 A	1,3 ha	teilweise Entnahme von Fichte und Lärche zur Herstellung einer Sukzessionsfläche
5	Eppstein	2 C	0,7 ha	teilweise Entnahme von Fichte und Douglasie in Laubholzgruppen zur natürlichen Verjüngung des Laubholzes und Schaffung einer Sukzessionsfläche
6	Eppstein	3.1	1,1 ha	Freihalten des Traufbereichs alter Hutebuchen im Abstand von 5 Jahren
7	Eppstein	3.2	1,1 ha	Entnahme von Fichte und Douglasie mit Pflanzung von Traubeneiche und Herstellen einer Sukzessionsfläche
8	Eppstein	6	3,0 ha	Entnahme von Fichte und Lärche mit Umwandlung der Fläche in Traubeneiche in zwei Schritten

3. Leitbilder und Erhaltungsziele

3.1 Leitbilder

Für das FFH-Gebiet „Hangwälder und Felsfluren am Kaisertempel/ Martinswand bei Eppstein“ gibt es die folgenden Leitbilder:

Leitbild für die Felsfluren:

- Zahlreiche natürliche Felslebensräume wie Felsköpfe, Felsvorsprünge, Felsbänder und Felsspalten in verschiedenen Expositionen
- mit unterschiedlichen kleinklimatischen Standortbedingungen
- und artenreichen sowie typischen Pflanzengesellschaften silikatischer Standorte,
- die eine bemerkenswerte Anzahl gefährdeter Arten, vor allem Flechtenarten, beherbergen.

Leitbild für die Hangwälder:

- Vorkommen naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder
- im Biotopkomplex mit Bächen und
- weiteren naturnahen Waldgesellschaften wie den bodensauren Buchen- und Eichenwäldern
- inmitten der vielfältigen Felslebensräume.

Leitbild für den Prächtigen Dünfarn:

- Einer der wenigen hessischen Wuchsorte der seltenen Anhang II&IV Art der FFH-Richtlinie,
- die aufgrund der im FFH-Gebiet vorhandenen ausgedehnten Felskomplexe
- und innerhalb von ungestörten naturnahen Waldgesellschaften
- gute Lebensbedingungen vorfindet.

3.2 Erhaltungsziele für LRT und Arten

Es werden die Erhaltungsziele für im FFH-Gebiet relevanten Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-RL aufgeführt, die auch in der Verordnung für die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt für dieses Gebiet aufgelistet sind.

3.2.1 Erhaltungsziele der LRT nach Anhang I der FFH-RL

Die Farben in der linken Spalte geben den Erhaltungszustand (EZ) des LRT in Hessen an, die Farben in der rechten Spalte bezeichnet den aktuellen EZ des LRT zum Zeitpunkt der GDE für das FFH-Gebiet, die Zeichen in der Farbe geben den Entwicklungstrend wieder.

0	LRT 8150 Silikatschutthalden	
	<ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung der natürlichen Entwicklung und Dynamik, • Erhaltung offener, besonnter Standorte. 	
	LRT 8220 Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation	
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des biotopprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushaltes, • Erhaltung der Nährstoffarmut. 	

0	LRT 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation	
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte, Erhaltung einer gebietstypischen Dynamik, Erhaltung der Nährstoffarmut. 	
0	LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen. 	
0	LRT *9180 Schlucht- und Hangmischwälder	
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen. 	

Farben: rot= EZ mittel-schlecht, **gelb** = EZ gut, **grün** = EZ hervorragend,
Trend: + = sich bessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, k.A. = keine Angaben

3.2.2 Erhaltungsziele der Art nach Anhang II&IV der FFH-RL

Die Farbe in der linken Spalte gibt den Erhaltungszustand (EZ) der Art in Hessen an, die Farbe in der rechten Spalte bezeichnet den aktuellen EZ der Art zum Zeitpunkt der GDE für das FFH-Gebiet, die Zeichen in der Farbe geben den Entwicklungstrend wieder.

0	Prächtiger Dünnfarn (<i>Trichomanes speciosum</i>)	
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung besiedelter Felsstandorte sowie lichtarmer Felsspalten und Höhlen im Umfeld, Erhaltung der hydrologischen Verhältnisse (Oberflächen- und Grundwasser) im Umfeld der Standorte. 	

Farben: rot= EZ mittel-schlecht, **gelb** = EZ gut, **grün** = EZ hervorragend,
Trend: + = sich bessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, k.A. = keine Angaben

3.3 Prognosen erreichbarer Ziele für LRT, Art und Gebiet

Unter Beachtung der geplanten Maßnahmen und unter Berücksichtigung natürlicher Prozesse ist mit folgenden Entwicklungen zu rechnen:

3.3.1 für die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

EU-Code	Name	Bedeutung im FFH-Gebiet	EZ/Größe Ist 2006	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	EZ Ziel langfristig
LRT 8150	Silikatschutthalden	hoch	B B (0,01 ha)	B	B	B	
Größe und Erhaltungsziel für den LRT			0,01 ha				B
LRT 8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	hoch	B B (0,60 ha)	B	B	B	
Größe und Erhaltungsziel für den LRT			0,60 ha				B
LRT 8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation	hoch	A A (0,89 ha)	A	A	A	
Größe und Erhaltungsziel für den LRT			0,89 ha				A

EU-Code	Name	Bedeutung im FFH-Gebiet	EZ/Größe Ist 2006	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	EZ Ziel langfristig
LRT 9110	Hainsimsen-Buchenwald	hoch	B B (8,64 ha)	B	B	B	
Größe und Erhaltungsziel für den LRT			8,64 ha				B
LRT *9180	Schlucht- und Hangmischwälder	hoch	B B (5,89 ha)	B	B	B	
Größe und Erhaltungsziel für den LRT			5,89 ha				B
Gesamtfläche der LRT							16,03 ha

EZ = Erhaltungszustand, Farben: rot = mittel-schlecht, gelb = gut, grün = hervorragend

Die LRT haben mit 16,03 ha einen Anteil von 7,0 % an der Fläche des FFH-Gebietes.

3.3.2 für die Art nach Anhang II&IV der FFH-RL

Art	Name	EZ Ist 2006	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	EZ Ziel langfristig
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	A	B	B	B	B

EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = hervorragender Zustand, B = guter Zustand, C = mittlerer bis schlechter Zustand

Laut Plausibilitätskontrolle durch die FENA 2012 wurde der EZ des Prächtigen Dünnfarns von A nach B korrigiert.

3.3.3 für das Gebiet

Eine positive Entwicklung des FFH-Gebietes ist zu erwarten, wenn Maßnahmen zur Erweiterung der vorhandenen LRT oder die Entwicklung eines neuen LRT durchgeführt werden:

Maßnahme	LRT	Fläche m ²	Zeitraum
Umwandlung der Wildäsungsflächen in zweischürige Wildwiesen	6510	ca. 10.000	langfristig
Freistellen der Felsvegetation durch Umwandlung von Nadelwald	8220/ 8230	ca. 350	langfristig
Entwicklung der bodensauren Buchenwälder in einen LRT (siehe GDE)	9110	28.800	kurzfristig
Entwicklung mittlerer bis basenreicher Standorte in einen neuen LRT	9130	1.250	kurzfristig

Eine Erhöhung der Flächen für die LRT 8150 und *9180 sind nicht möglich. Eine Förderung des LRT *9180 ist durch Verzicht auf eine forstliche Bewirtschaftung denkbar.

3.3.4 Altholzprognose

Die Altholzprognose vergleicht die Altholzbestände des FFH-Gebietes im Verlauf des bestehenden Forsteinrichtungszeitraums. Verringert sich die Fläche der Althölzer im Planungszeitraum der Forsteinrichtung (10 Jahre) um mehr als 20 %, macht die FENA einen Vorschlag zur Reduzierung der Nutzungsmengen. Damit sollen die Althölzer über einen längeren als ursprünglich vorgesehenen Zeitraum forstlich genutzt werden und stehen somit länger als Habitate zur Verfügung.

Nach den Forsteinrichtungsdaten zu den Althölzern für das betreffende FFH-Gebiet wird voraussichtlich bei den Laubholz-Altbeständen die folgende Entwicklung im Zeitraum zwischen 2011 und 2014 erfolgen:

Stadtwald	FE-Jahr	121 – 140 Jahre	141 – 160 Jahre	>160 Jahre	Summe	Abweichung
Eppstein	2012	1,8 ha	3,1 ha	4,6 ha	9,5 ha	+32 %
	2022	2,5 ha	0,0 ha	10,0 ha	12,5 ha	
	Differenz	+0,7 ha	-3,1 ha	+5,4 ha	+3,0 ha	
Frankfurt/ M.	2014	8,4 ha	12,9 ha	4,9 ha	26,2 ha	-5 %
	2024	3,1 ha	4,8 ha	16,8 ha	24,7 ha	
	Differenz	-5,3 ha	-8,1 ha	+11,9 ha	-1,5 ha	
Hofheim	2011	0,0 ha	10,2 ha	1,0 ha	11,2 ha	0 %
	2021	0,0 ha	5,6 ha	5,6 ha	11,2 ha	
	Differenz	0,0 ha	-4,6 ha	+4,6 ha	0,0 ha	
Kelkheim	2012	0,0 ha	7,5 ha	4,6 ha	12,1 ha	-49 %
	2022	0,0 ha	1,5 ha	4,6 ha	6,1 ha	
	Differenz	0,0 ha	-6,0 ha	0,0 ha	-6,0 ha	
ganzes FFH-Gebiet	2011	10,2 ha	33,7 ha	15,1 ha	59,0 ha	-8 %
	2024	5,6 ha	11,9 ha	37,0 ha	54,5 ha	
	Differenz	-4,6 ha	-21,8 ha	+21,9 ha	-4,5 ha	

Daten von FOBGEO, Gießen und StadtForst Frankfurt/Main

Danach wird sich die Altholzfläche der Laubholzbestände vorübergehend um 4,5 ha verringern. Auffällig ist der fehlende Nachwuchs in der Altersklasse 7 (121 bis 140 Jahre) in den Stadtwäldern Hofheim und Kelkheim. Im Stadtwald Kelkheim geht der Altholzanteil um 49 % auf etwa die Hälfte der Fläche zurück.

Auch der Anteil des LRT 9110 im Erhaltungszustand B wird sich laut Daten der FOBGEO Gießen in den nächsten 10 Jahren voraussichtlich nicht ändern.

Hinweis: Die Daten der Stadt Hofheim in der Altersklasse >160 Jahre wurden durch die Forsteinrichtung ermittelt und sind systembedingt nicht addierbar. Sie müssen in der nächsten Forsteinrichtungsperiode überprüft werden.

4. Beeinträchtigungen und Störungen

Aufgeführt werden alle bekannten Beeinträchtigungen und Störungen, die im Laufe des Planungszeitraums auf die LRT und Arten des Schutzgebiets einwirken können und mit den Erhaltungszielen nicht vereinbar sind, sowie solchen, die sich aus benachbarten Flächen störend auf das Schutzgebiet auswirken können.

Hinweise:

- Nach Artikel 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ist die Störung, Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie von Eiern, Nestern oder Lebensräumen der geschützten Arten verboten.
- Nach § 30 Abs.2 BNatSchG sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können:
 - natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich der Ufer, ihrer Vegetation, Verlandungsbereiche, Altarme und überschwemmten Bereichen,
 - Moore, Sümpfe, Röhrichte, Seggenrieder, Nasswiesen, Quellbereiche und Salzstellen,
 - Bruch-, Sumpf- und Auenwälder.

Von den Verboten nach § 30 Abs. 2 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie ausgeglichen werden können.

- Nach § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:
 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
 2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
 3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
- Nach § 39 Abs. 2 BNatSchG ist es vorbehaltlich jagd- und fischereirechtlicher Bestimmungen verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen.
- Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

4.1 der LRT nach Anhang I der FFH-RL

EU-Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb
LRT 8150	Silikatschutthalden	Eutrophierung Zuwachsen Trittschäden	Schadstoffeintrag
LRT 8220 LRT 8230	Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation Silikatfelsen mit Pioniervegetation	Trittschäden Kletterschäden Beschattung Eutrophierung	Schadstoffeintrag
LRT 9110	Hainsimsen-Buchenwald	Wildverbiss fehlende Naturverjüngung zu hoher Nadelholzanteil	Schadstoffeintrag Sturmereignisse
LRT *9180	Schlucht- und Hangmischwälder	nicht standortgerechte Bestockung Wildverbiss	Sturmereignisse

4.2 der Art nach Anhang II&IV der FFH-RL

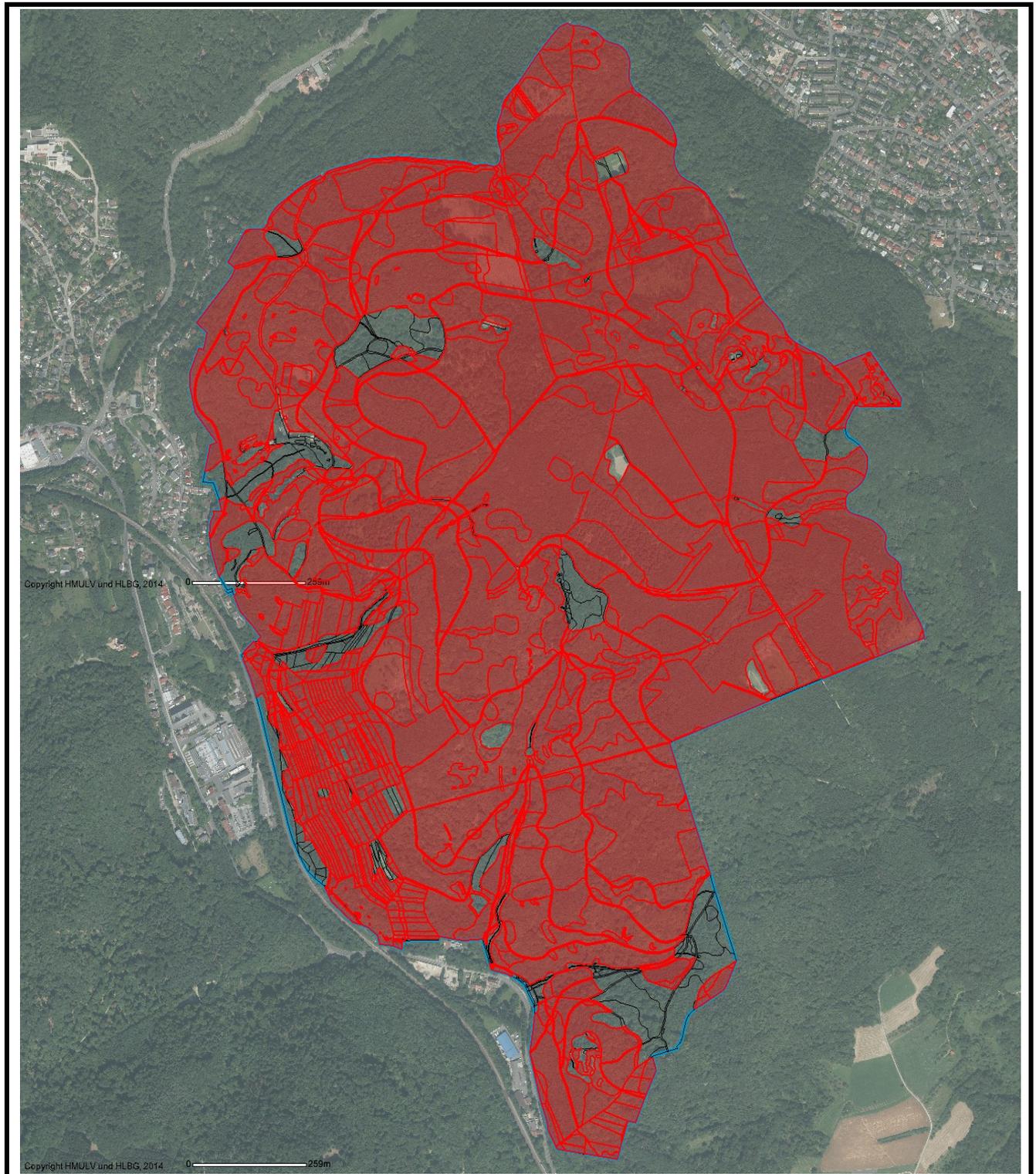
Art	Name	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	fehlende Felsspalten Beschattung ungünstige Wasserverhältnisse	geänderte Grundwasserverhältnisse

5. Maßnahmenbeschreibung

5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (NATUREG Maßnahmentyp1)

5.1.1 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft (NATUREG Maßnahmencode 16.02.)

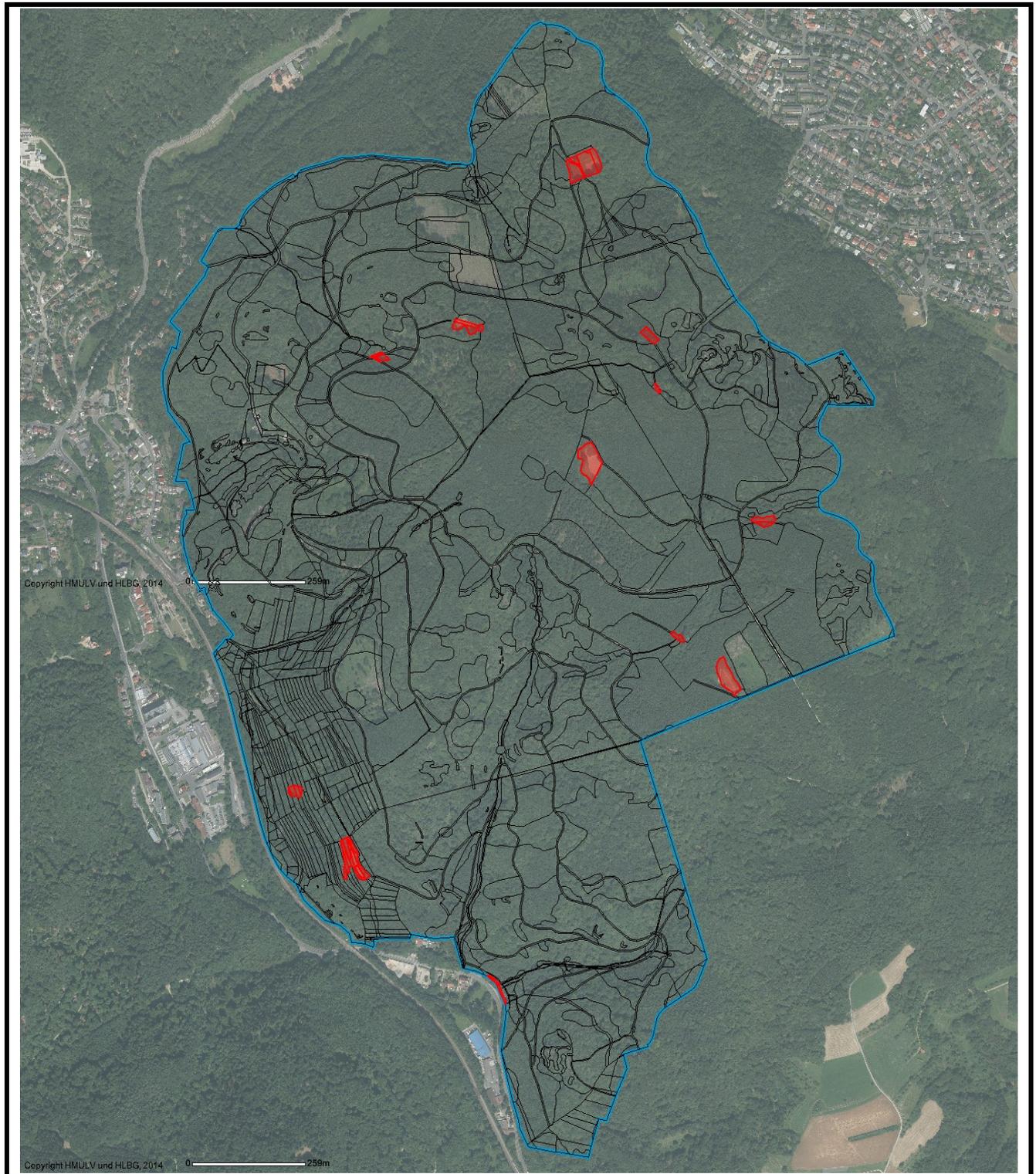
Pflege und Nutzung der vorhandenen Waldbestände außerhalb der LRT strikt nach den Vorgaben der Forsteinrichtung, das Ziel sind strukturreiche Laub- und Laubmischwälder mit hohen Totholzvorräten, Rücksichtnahme bei der forstlichen Bewirtschaftung ist auf die kleinflächig vorhandenen Felsformationen zu nehmen, Waldeigentümer



Ordnungsgemäße Forstwirtschaft, Maßstab ca. 1: 10.200

5.1.2 Pflegemaßnahmen (NATUREG Maßnahmencode 12.01.)

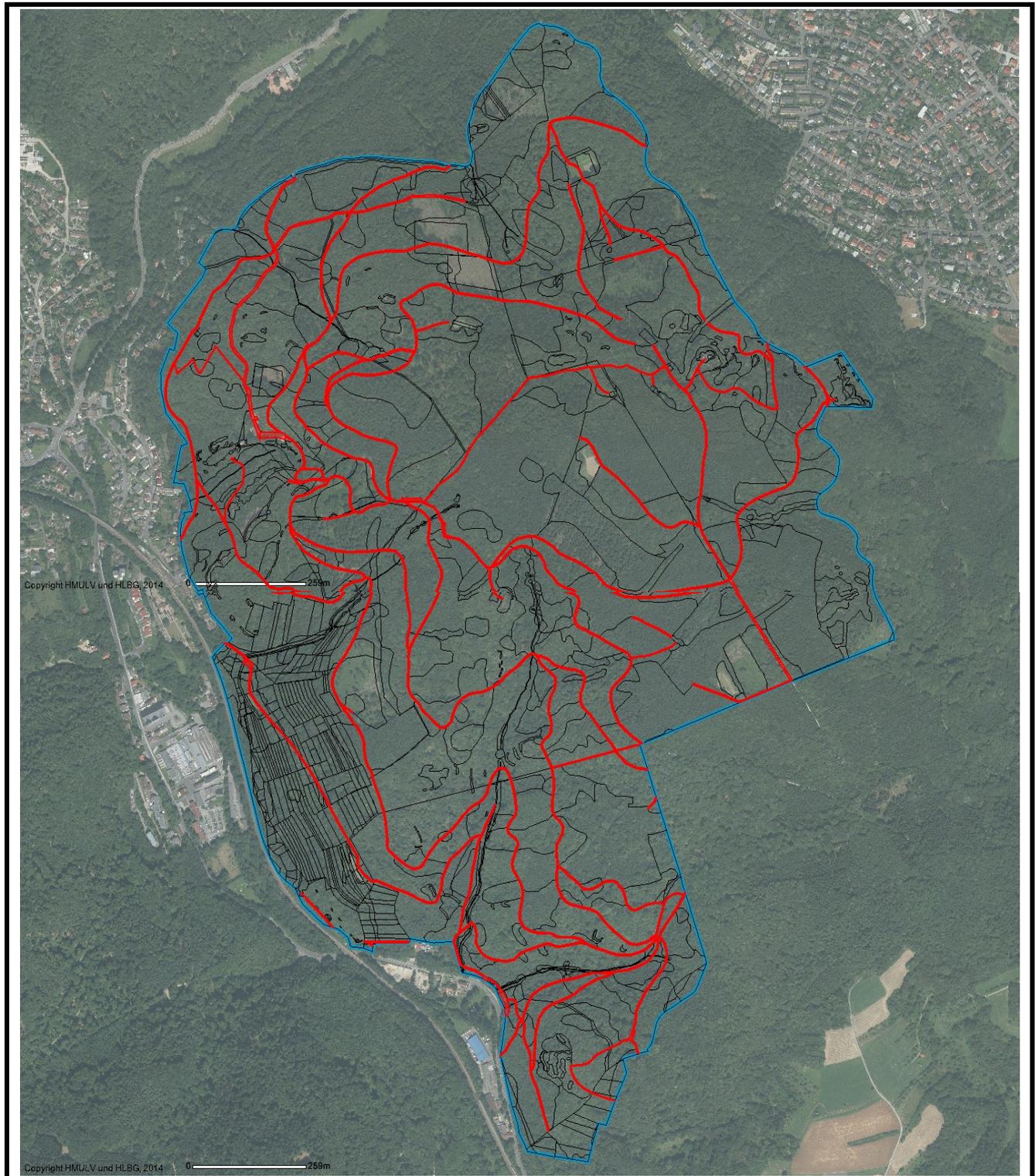
Pflege und Nutzung der Wildwiesen und Wildäcker nach den Zielen einer ordnungsgemäßen Bodennutzung in der bisherigen Art und Weise ohne Vorgaben, Erhaltung des derzeitigen Zustands, Waldeigentümer



Pflege der Wildwiesen und -äcker, Maßstab ca. 1:10.200

5.1.3 Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen (NATUREG Maßnahmencode 02.04.10.)

Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswegen mit dem Ziel einer gefahrlosen Benutzung durch Spaziergänger und Forstbetrieb, kein zusätzlicher Ausbau und keine weitere Befestigungen innerhalb des Schutzgebietes, Vermeidung von Verinselungseffekten, Entsiegelung/ Rückbau wo möglich, Waldeigentümer

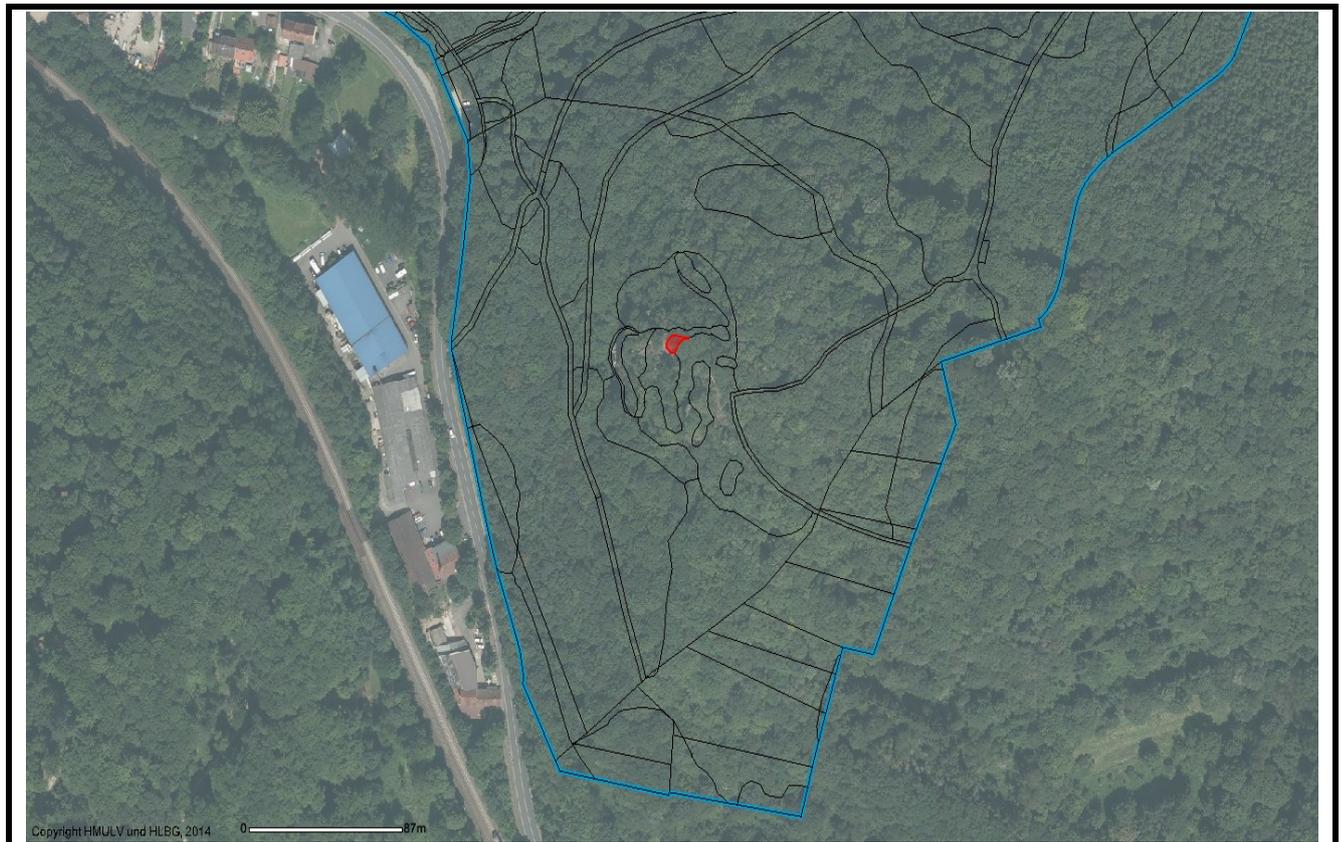


Wegeunterhaltung, Maßstab ca. 1:10.200

5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind (NATUREG Maßnahmentyp 2)

5.2.1 Entbuschen/ Entkusseln mit bestimmtem Turnus (NATUREG Maßnahmencode 01.09.05.)

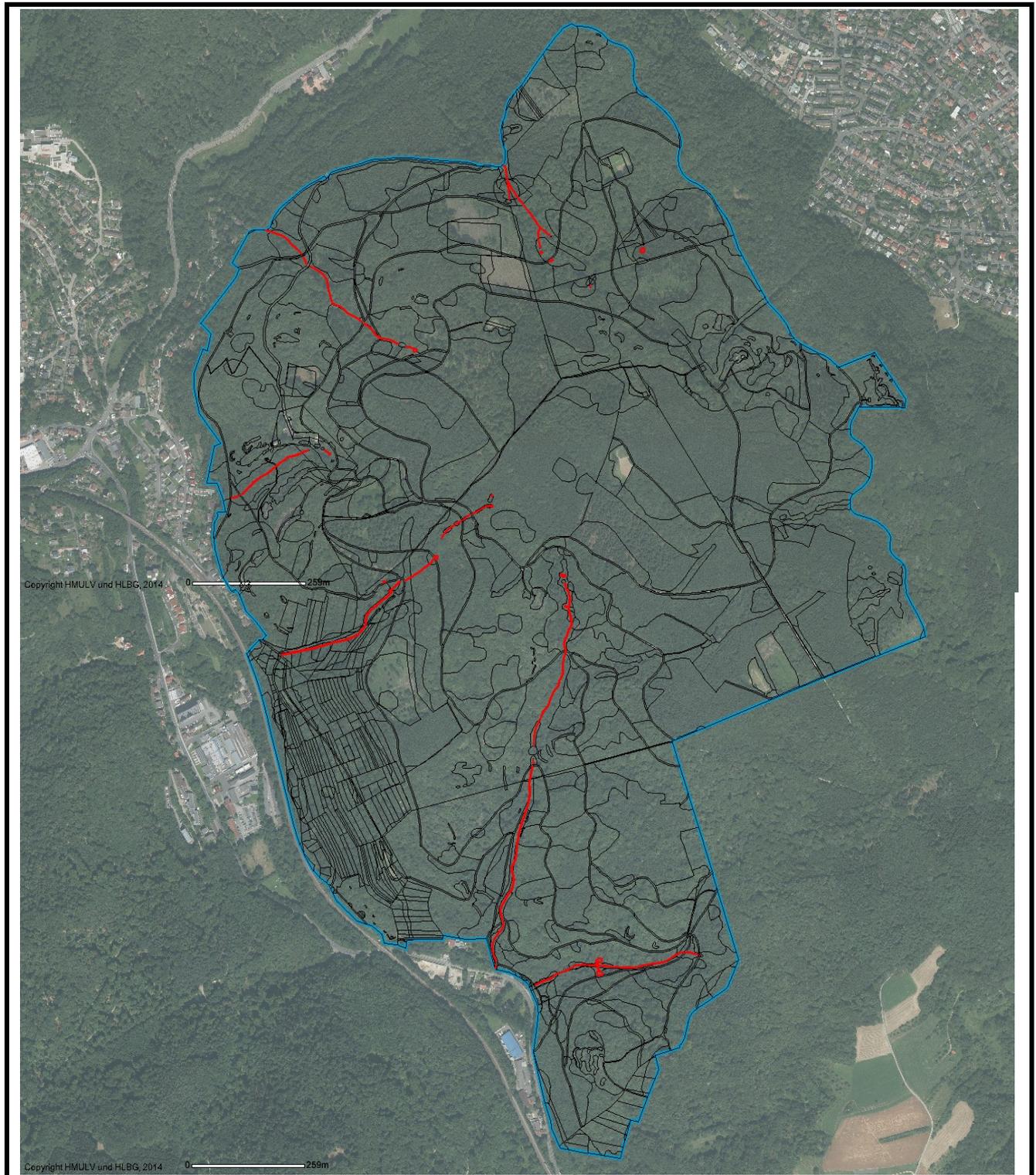
Freihalten der kieselhaltigen Schutthalde (LRT 8150) im NSG „Walterstein bei Lorsbach“ durch regelmäßiges Entbuschen und Entkrauten der Fläche in 5jährigem Abstand nach Bedarf,



Freihalten des LRT 8150, Karte Süd, Maßstab ca. 1:3.300

5.2.2 Unterhaltung abschnittsweise (NATUREG Maßnahmencode 04.06.05.)

Erhalt der Durchgängigkeit der vorhandenen, zum Teil temporär wasserführenden Fließgewässer mit ihren Quellfluren, Pflege und Erhalt der angrenzenden prioritären LRT *9180 und *91E0, Pflege des Uferbewuchses, Entfernen von Nadelholz aus der Umgebung der Fließgewässer, Unternehmereinsatz

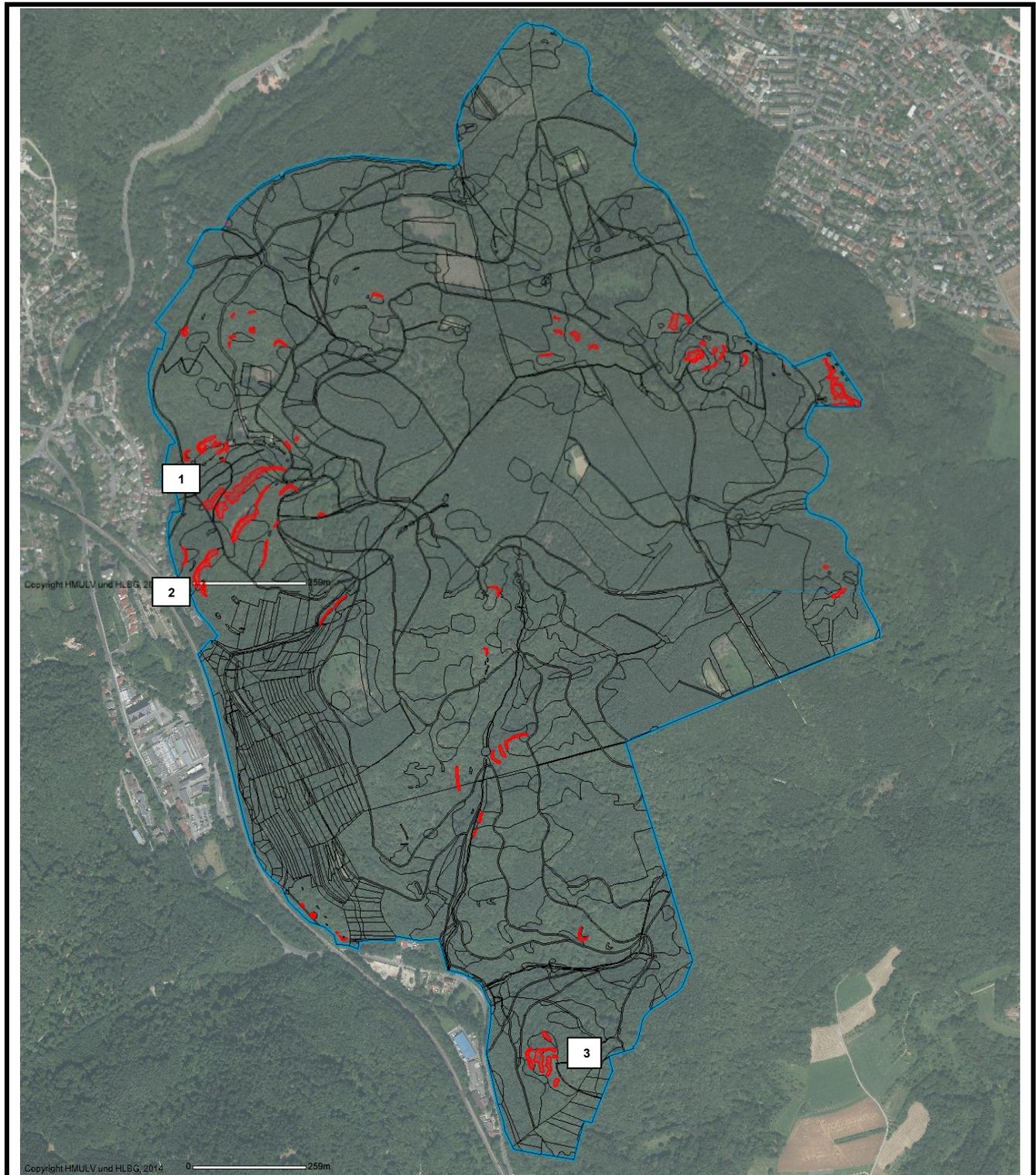


Unterhaltung der Fließgewässer mit angrenzenden LRT *9180 und *91E0, Maßstab ca. 1.10.200

5.2.3 Freistellen von Felsen

(NATUREG Maßnahmencode 12.01.02.05.)

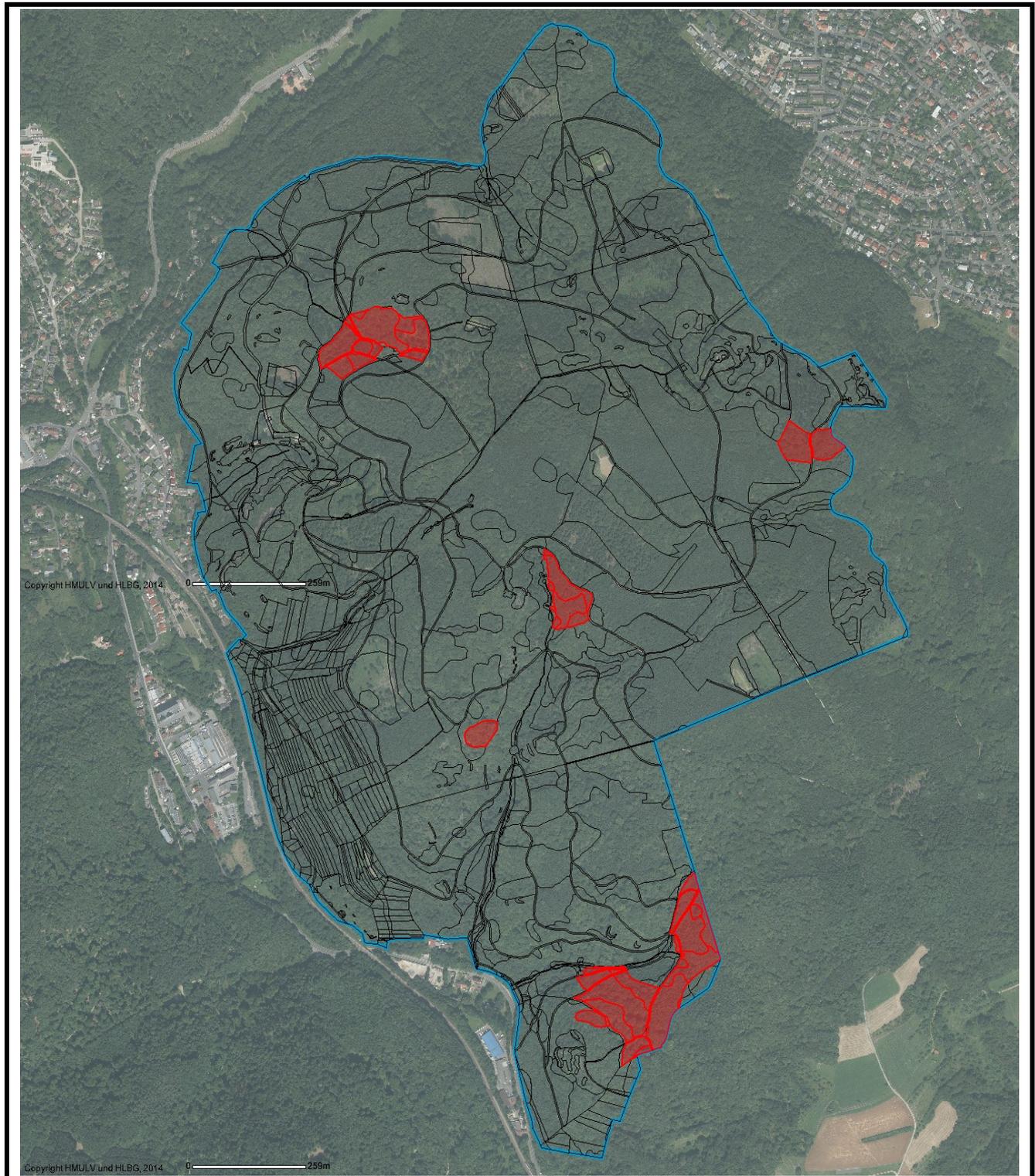
Freistellen der LRT 8220 und 8230 im Erhaltungszustand B durch Entnahme aufkommender Büsche, Bäume und Sträucher zur Verbesserung der Habitateigenschaften für die Felsspaltvegetation, angepasste Insekten und Reptilien, Freistellen von Nadelholz sofern vorhanden (Möglichkeiten für Kompensationsmaßnahmen), die drei Standorte des Prächtigen Dünnfarns sind davon ausgenommen (1=Martinswand, 2=Martinswand Süd, 3=Walterstein), Unternehmereinsatz



Förderung der Felsspaltvegetation der LRT 8220/8230, Maßstab ca. 1:10.200

5.2.4 Naturnahe Waldnutzung (NATUREG Maßnahmencode 02.02.)

Bewirtschaftung des LRT 9110 im Erhaltungszustand A+B nach den Vorgaben der Forsteinrichtung, möglichst langfristigen Erhalt und Bewahrung der Strukturen der Bestände, natürliche Verjüngung und Stehenlassen von Habitatbäumen bis zur Zerfallsphase, Waldeigentümer

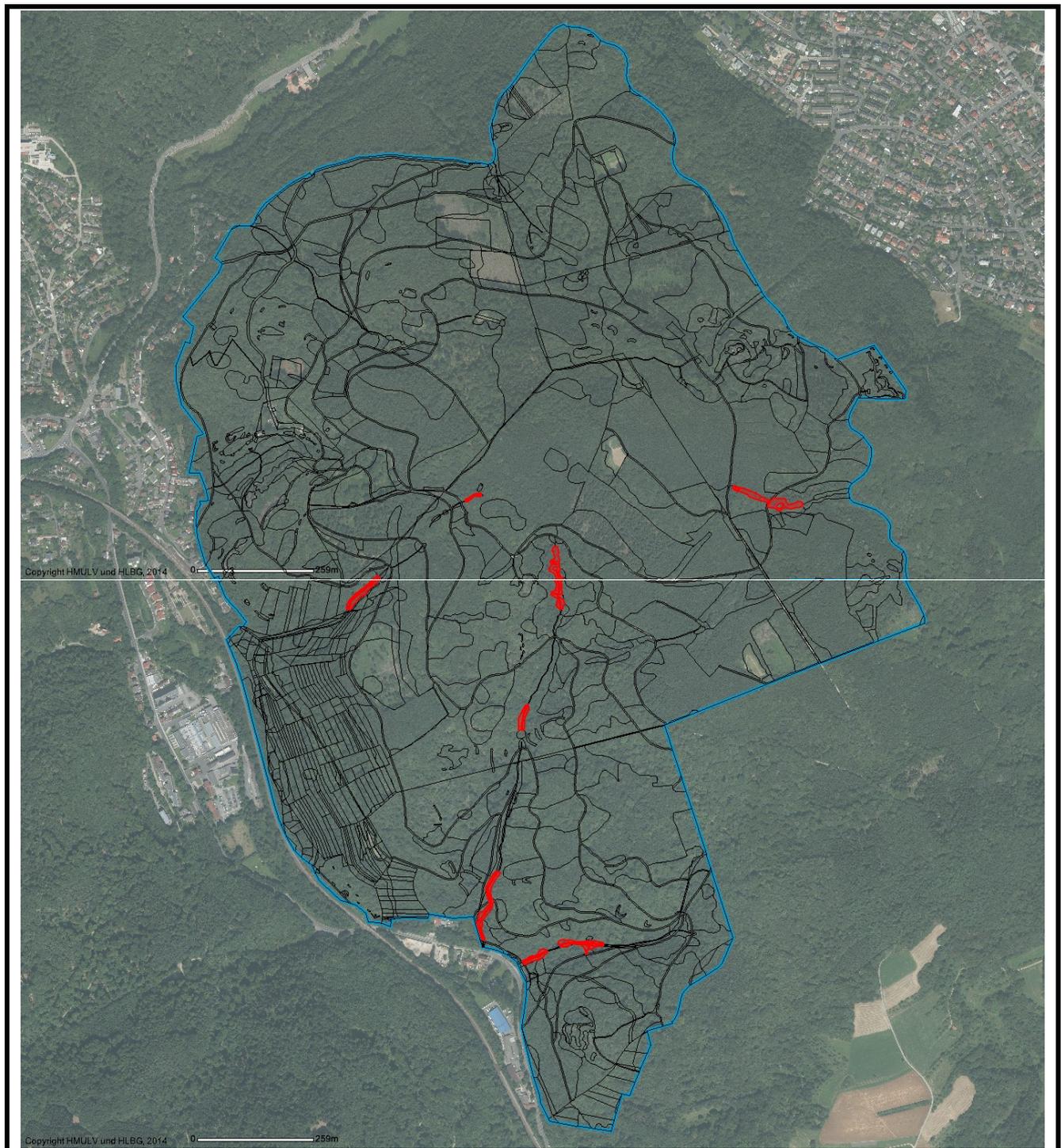


Pflege der Buchenbestände (LRT 9110) im EZ A+B, Maßstab ca. 1:10.200

5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B) (NATUREG Maßnahmentyp 3)

5.3.1 Förderung von bestimmten Baumarten (NATUREG Maßnahmencode 02.04.06.)

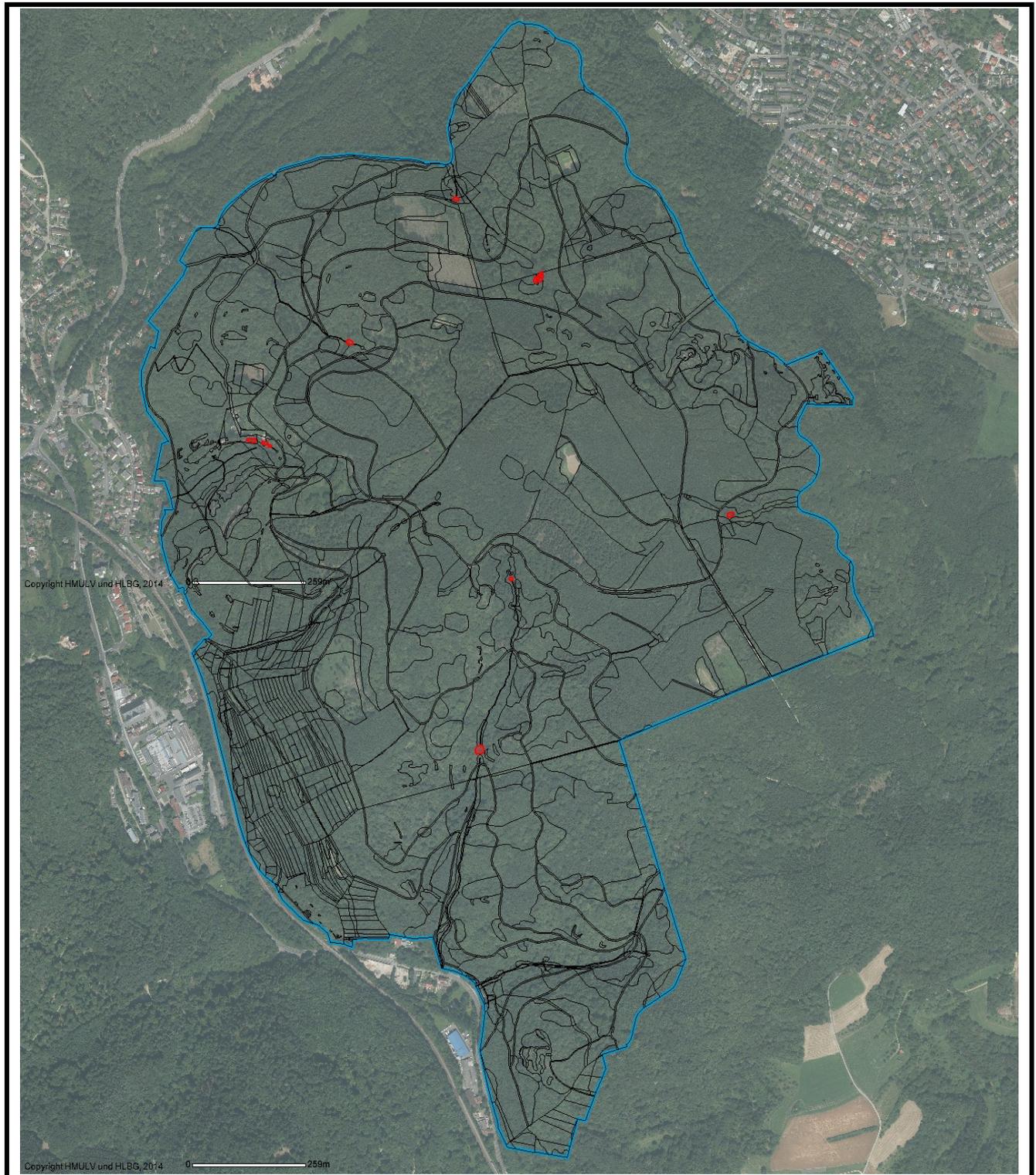
Förderung der Entwicklung des bachbegleitenden LRT *91E0 im Erhaltungszustand C nach B und Sicherung des EZ B, Zulassen einer Entwicklung horizontaler und vertikaler Strukturen durch erhöhte Lichtgaben, Entnahme von Nadelholz im Umfeld, Eigentümer



Sicherung des LRT *91E0 im EZ B und Förderung vom EZ C nach B, Maßstab ca. 1:10.200

5.3.2 Unterhaltung in mehrjährigen Abständen (NATUREG Maßnahmencode 04.06.03.)

Pflege der Tümpel und Teiche durch regelmäßiges Entschlammen, Entwicklung des LRT 3150 vom Erhaltungszustand C nach B, Gestaltung der Ufer, Anlage von Flachwasserzonen, Gewährleistung ausreichender Besonnung durch Rücknahme von Randbäumen, Unternehmereinsatz

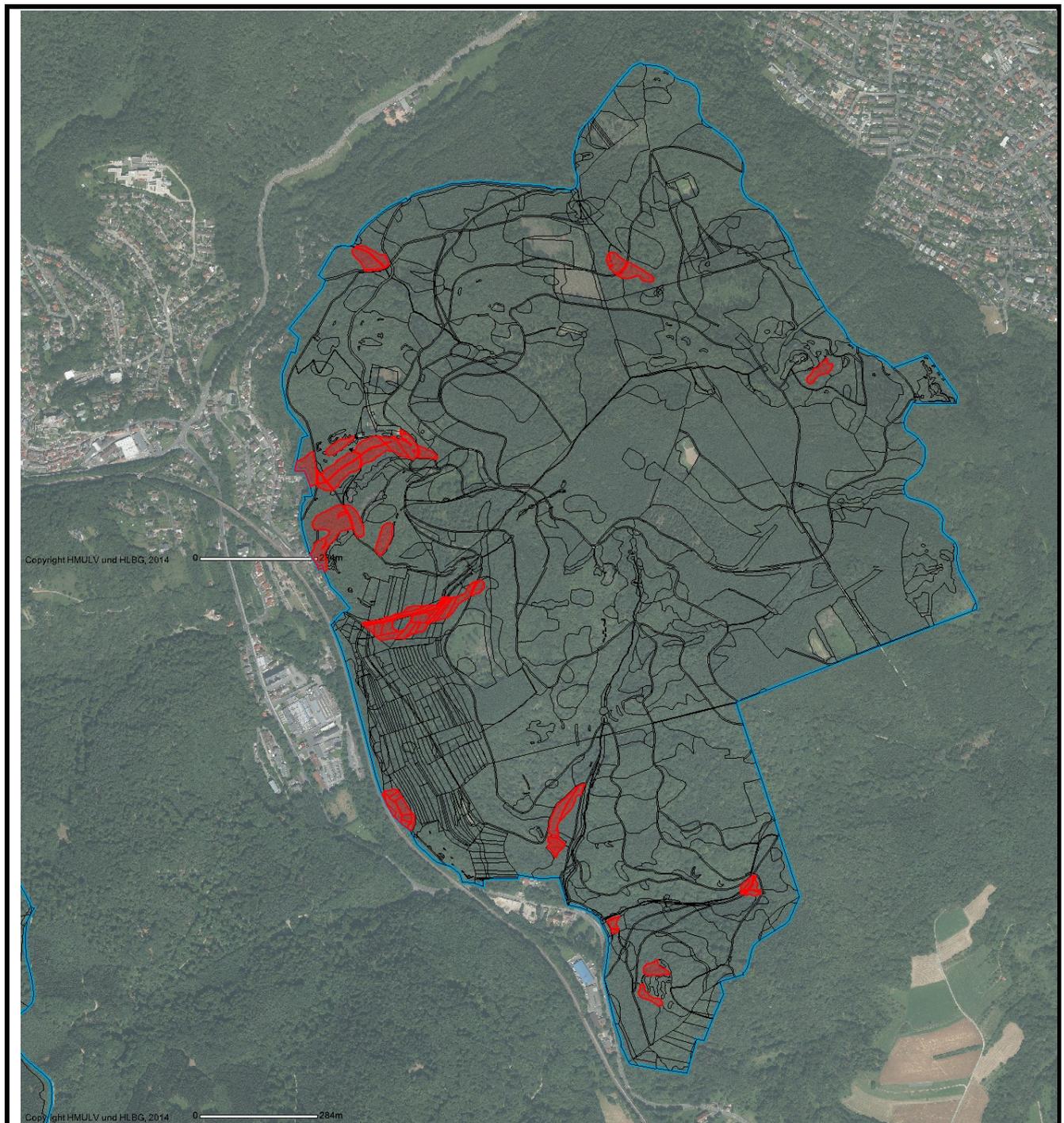


Unterhaltung der Stillgewässer, Maßstab ca. 1:10.200

5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A) (NATUREG Maßnahmentyp 4)

5.4.1 Schaffung/ Erhalt von Strukturen im Wald (NATUREG Maßnahmencode 02.04.)

Erhaltung der prioritären Schlucht- und Hangwälder (LRT *9180) im Erhaltungszustand B durch Bewirtschaftung nach den Vorgaben der Forsteinrichtung, langfristige Verjüngung der Standorte bevorzugt durch die Eiche, bei Entwicklung zum EZ A für Kompensations- oder Ökokontomaßnahmen geeignet, Stehenlassen von Habitatbäumen bis zur Zerfallsphase, Waldeigentümer



Erhaltung der Schlucht- und Hangwälder, Maßstab ca. 1:10.200

5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten (NATUREG Maßnahmentyp 5)

5.5.1 Rückbau naturferner Nutzungstypen (NATUREG Maßnahmencode 12.04.02.)

Langfristiger Ersatz gebietsfremder Gehölze durch standortgerechte einheimische Arten, Eigentümer



Ersatz gebietsfremder Gehölze, Karte Süd, Maßstab ca. 1:6.600

5.5.2 Totholzanteile belassen (NATUREG Maßnahmencode 02.04.02.)

Belassen stehenden und liegenden Totholzes in den Beständen mit zu geringen Anteilen durch Verzicht auf Aufarbeitung oder Abgabe an Brennholzwerber, dadurch Schaffung geeigneter Wohn- und Nahrungshabitats für Fledermäuse, Insekten und Spechtarten, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Waldeigentümer

5.5.3 Belassen von Horst- und Höhlenbäumen (NATUREG Maßnahmencode 02.04.03.)

Schutz von Horst- und Höhlenbäumen besonders bei der Eiche analog der Naturschutzleitlinie zugunsten von Fledermäusen, Insekten und Vögeln, Freistellen der Höhlenbäume nach Bedarf, Berücksichtigung des engeren Horstbereiches der Großvogelarten bei forstbetrieblichen Maßnahmen, Einzelbäume stehen lassen bis zur Zerfallsphase, Nachfolgebäume bevorzugt Eichen rechtzeitig aussuchen und fördern, Kennzeichnung als Habitatbäume, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Waldeigentümer

5.6 Maßnahmen nach der gültigen NSG-Verordnung oder sonstiger Vorschriften (NATUREG Maßnahmentyp 6)

5.6.1 Öffentlichkeitsarbeit (NATUREG Maßnahmencode 14.)

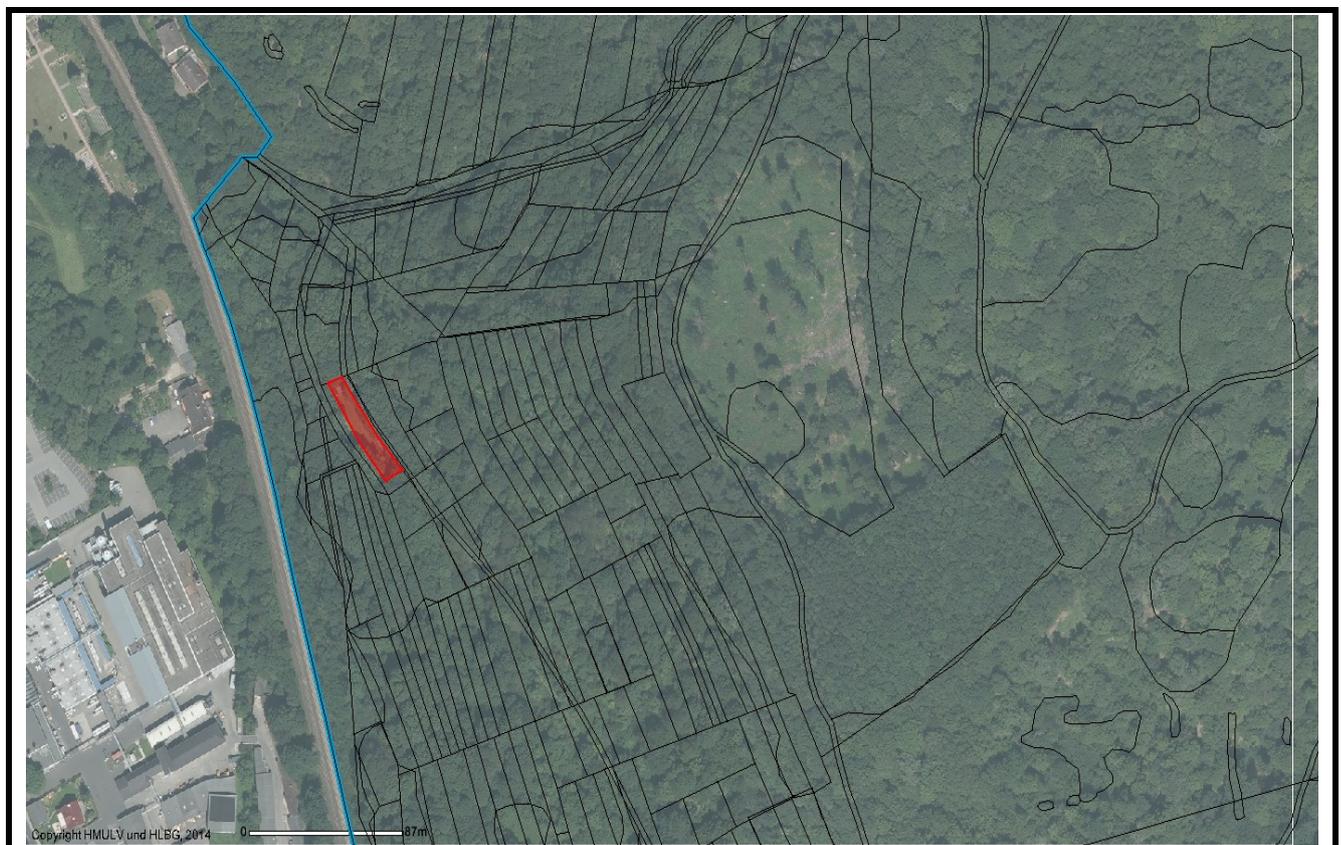
Unterhaltung und Ersatz fehlender NSG-Schilder, ggf. Aufstellen von Informationstafeln zur Unterrichtung von Erholungssuchenden über den Schutzzweck des FFH-Gebietes, Standortauswahl nach Schwerpunkten für die Erholungsnutzung, ganzes Gebiet ohne Flächenbezug, RP Darmstadt/ Hessen-Forst.

5.6.2 Bekämpfung invasiver Arten (NATUREG Maßnahmencode 11.09.03.)

Bekämpfung von Brombeere, Knöterich, Riesenbärenklau etc. nach Bedarf, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz

5.6.3 Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen (NATUREG Maßnahmencode 01.10.01.)

Pflege der Streuobstflächen durch regelmäßiges Schneiden der Bäume, Nachpflanzung ausfallender Obstbäume mit geeigneten Herkünften, Erhaltung des Landschaftscharakters und der Obstbaum-Habitate für Vögel und Insekten, Eigentümer



Erhalt und Pflege der Streuobstbestände, Maßstab ca. 1:3.300

5.6.4 Extensivierung der Nutzung (NATUREG Maßnahmencode 12.02.)

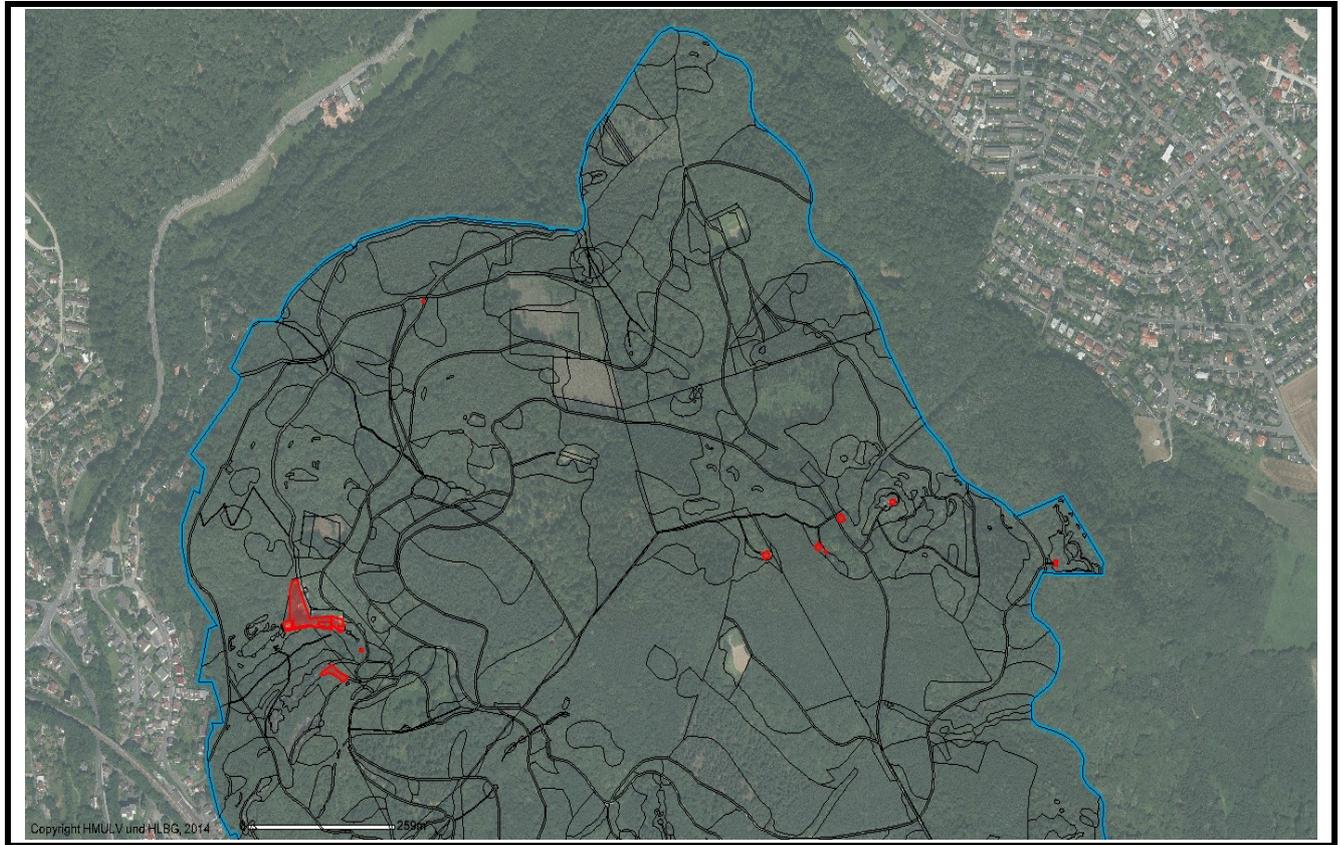
Beibehalten der Gartennutzung mit Extensivierung der Nutzungsintensität bei Bedarf, bei Aufgabe der Nutzung Umwandlung in extensiv bewirtschaftetes Grünland, Eigentümer



Extensivierung der Gartennutzung, Karte Süd, Maßstab ca. 1:3.300

5.6.5 Sonstige (NATUREG Maßnahmencode 16.04.)

nachrichtliche Übernahme von baulichen Anlagen, Parkplätzen, Schützenhäuser, Freizeitanlagen, Ruinen etc., keine Maßnahmen geplant



Nachrichtliche Übernahme baulicher Anlagen, Maßstab ca. 1:10.200

6. Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahmen- code (Maßnahmen- nummer) Farbennummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nah- me	Grund- maß- nahme	Größe Soll ha	Kosten gesamt Soll €	Näch- ste Durch- füh- rung Periode	Näch- ste Durch- füh- rung Jahr
Ordnungs- gemäße Forstwirt- schaft	16.02 (5.1.1) 28	Pflege und Nutzung der vorhandenen Waldbestände außerhalb der LRT strikt nach den Vorgaben der Forsteinrichtung, das Ziel sind strukturreiche Laub- und Laubmischwälder mit hohen Totholzvorräten, Rücksichtnahme bei der forstlichen Bewirtschaftung ist auf die kleinflächig vorhandenen Felsformationen zu nehmen, Waldeigentümer	1	nein	201,52	0,00	frei	2017

Maßnahme	Maßnahmen- code (Maßnahmen- nummer) Farbennummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nah- me	Grund- maß- nahme	Größe Soll ha	Kosten gesamt Soll €	Näch- ste Durch- füh- rung Periode	Näch- ste Durch- füh- rung Jahr
Pflegemaßnahmen	<u>12.01.</u> (5.1.2) 15	Pflege und Nutzung der Wildwiesen und Wildäcker nach den Zielen einer ordnungsgemäßen Bodennutzung in der bisherigen Art und Weise ohne Vorgaben, Erhaltung des derzeitigen Zustands, Waldeigentümer	1	1j./ ja	1,60	0,00	frei	2017
Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen	<u>02.04.10.</u> (5.1.3) 27	Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege mit dem Ziel einer gefahrlosen Benutzung durch Spaziergänger und Forstbetrieb, kein zusätzlicher Ausbau und keine weitere Befestigungen innerhalb des Schutzgebietes, Vermeidung von Verinselungseffekten, Entsigelung/ Rückbau wo möglich, Waldeigentümer	1	nein	7,03	0,00	frei	2017
Entbuschen/ Entkusseln mit bestimmtem Turnus	<u>01.09.05.</u> (5.2.1) 1	Freihalten der kieselhaltigen Schutthalde (LRT 8150) im NSG „Walterstein bei Lorsbach“ durch regelmäßiges Entbuschen und Entkrauten der Fläche in 5jährigem Abstand nach Bedarf, Unternehmereinsatz	2	5j./ ja	0,01		10-02	2017
Unterhaltung abschnittsweise	<u>04.06.05.</u> (5.2.2) 31	Erhalt der Durchgängigkeit der vorhandenen, zum Teil temporär wasserführenden Fließgewässer mit ihren Quellfluren, Pflege und Erhalt der angrenzenden prioritären LRT *9180 und *91E0, Pflege des Uferbewuchses, Entfernen von Nadelholz aus der Umgebung der Fließgewässer, Unternehmereinsatz	2	5j./ ja	0,48		10-02	2017
Freistellen von Felsen	<u>12.01.02.05.</u> (5.2.3) 59	Freistellen der LRT 8220 und 8230 im Erhaltungszustand B durch Entnahme aufkommender Büsche, Bäume und Sträucher zur Verbesserung der Habitateigenschaften für die Felspaltenvegetation, angepasste Insekten und Reptilien, Freistellen von NH sofern vorhanden (Möglichkeiten für Kompensationsmaßnahmen), die drei Standorte des Prächtigen Dünnfarns sind davon ausgenommen (1=Martinswand, 2=Martinswand Süd, 3=Walterstein), Unternehmereinsatz	2	3j./ ja	1,50		10-03	2017
Naturnahe Waldnutzung	<u>02.02.</u> (5.2.4) 6	Bewirtschaftung des LRT 9110 im Erhaltungszustand A + B nach den Vorgaben der Forsteinrichtung, möglichst langfristigen Erhalt und Bewahrung der Strukturen der Bestände, natürliche Verjüngung und Stehenlassen von Habitatbäumen bis zur Zerfallsphase, Waldeigentümer	2	5j./ ja	8,63	0,00	frei	2017
Förderung von bestimmten Baumarten	<u>02.04.06.</u> (5.3.1) 30	Förderung der Entwicklung des bachbegleitenden LRT *91E0 im Erhaltungszustand C nach B und Sicherung des EZ B, Zulassen einer Entwicklung horizontaler und vertikaler Strukturen durch erhöhte Lichtgaben, Entnahme von Nadelholz im Umfeld, Eigentümer	3	3j./ ja	0,83	0,00	frei	2017
Unterhaltung in mehrjährigen Abständen	<u>04.06.03.</u> (5.3.2) 32	Pflege der Tümpel und Teiche durch regelmäßiges Entschlammern, Entwicklung des LRT 3150 vom Erhaltungszustand C nach B, Gestaltung der Ufer, Anlage von Flachwasserzonen, Gewährleistung ausreichender Besonnung durch Rücknahme von Randbäumen, Unternehmereinsatz	3	nein	0,13		10-02	2017

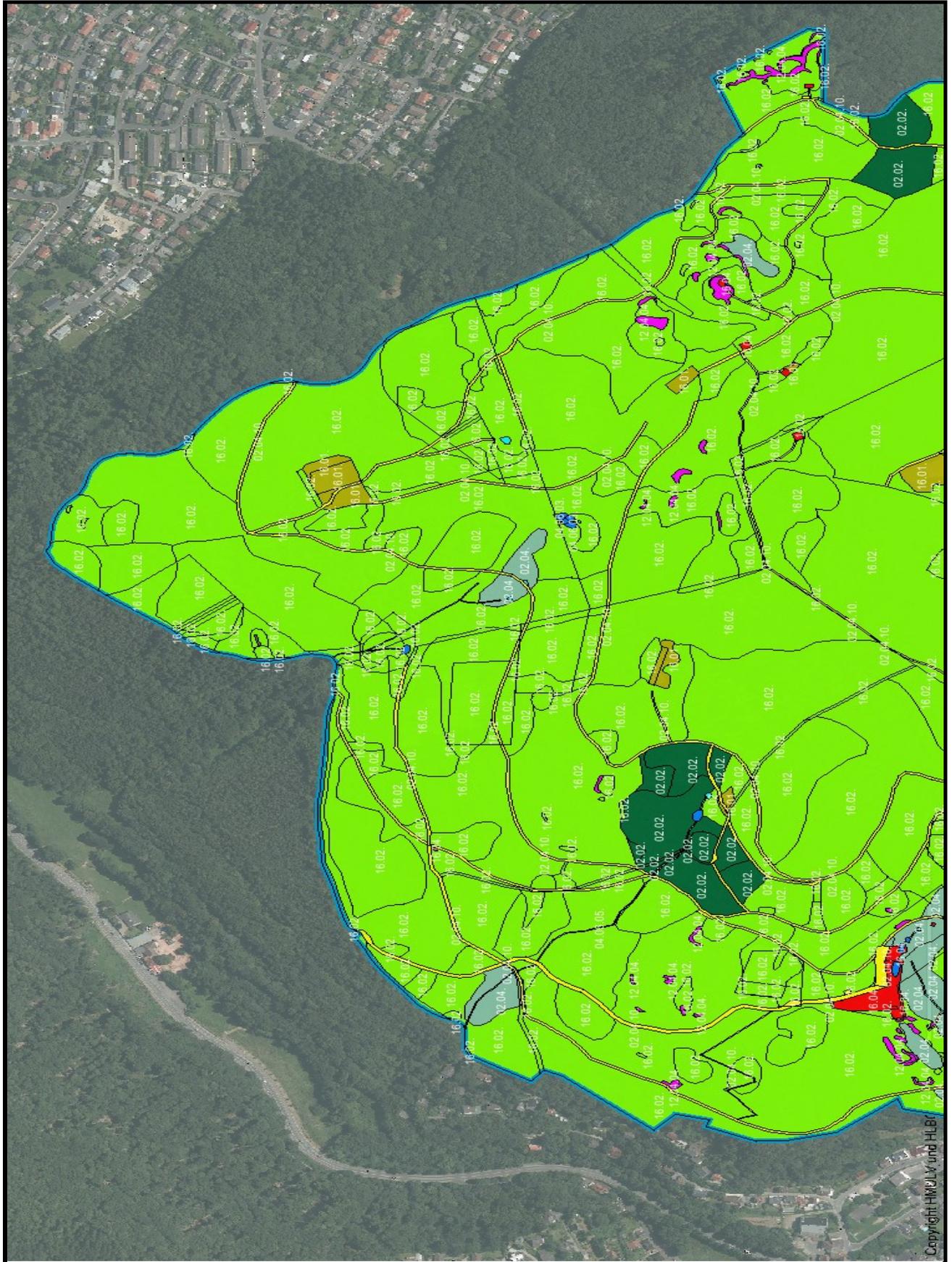
Maßnahme	Maßnahmen- code (Maßnahmen- nummer) Farbennummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nah- me	Grund- maß- nahme	Größe Soll ha	Kosten gesamt Soll €	Näch- ste Durch- füh- rung Periode	Näch- ste Durch- füh- rung Jahr
Schaffung von Strukturen im Wald	<u>02.04.</u> (5.4.1) 66	Erhaltung der prioritären Schlucht- und Hangwälder (LRT *9180) im Erhaltungszustand B durch Bewirtschaftung nach den Vorgaben der Forsteinrichtung, langfristige Verjüngung der Standorte bevorzugt durch die Eiche, bei Entwicklung zum EZ A für Kompensations- oder Ökokontomaßnahmen geeignet, Stehenlassen von Habitatbäumen bis zur Zerfallsphase, Waldeigentümer	4	5j./ ja	5,80	0,00	frei	2017
Rückbau natur- ferner Nutzungs- typen	<u>12.04.02.</u> (5.5.1) 34	Langfristiger Ersatz gebietsfremder Gehölze durch standortgerechte einheimische Arten, Eigentümer	5	nein	0,74	0,00	10-12	2017
Totholz- anteile belassen	<u>02.04.02.</u> (5.5.2) 0	Belassen stehenden und liegenden Totholzes in den Beständen mit zu geringen Anteilen durch Verzicht auf Aufarbeitung oder Abgabe an Brennholzwerber, dadurch Schaffung geeigneter Wohn- und Nahrungshabitate für Fledermäuse, Insekten und Spechtarten, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Waldeigentümer	5	nein	0,00	0,00	frei	2017
Belassen von Horst- und Höhlen- bäumen	<u>02.04.03.</u> (5.5.3) 0	Schutz von Horst- und Höhlenbäumen besonders bei der Eiche analog der Naturschutzleitlinie zugunsten von Fledermäusen, Insekten und Vögeln, Freistellen der Höhlenbäume nach Bedarf, Berücksichtigung des engeren Horstbereiches der Großvogelarten bei forstbetrieblichen Maßnahmen, Einzelbäume stehen lassen bis zur Zerfallsphase, Nachfolgebäume bevorzugt Eichen rechtzeitig aussuchen und fördern, Kennzeichnung als Habitatbäume, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Waldeigentümer	5	nein	0,00	0,00	frei	2017
Öffentlich- keitsarbeit	<u>14.</u> (5.6.1) 0	Unterhaltung und Ersatz fehlender NSG-Schilder, ggf. Aufstellen von Informationstafeln zur Unterrichtung von Erholungssuchenden über den Schutzzweck des FFH-Gebietes, Standortauswahl nach Schwerpunkten für die Erholungsnutzung, ganzes Gebiet ohne Flächenbezug, RP Darmstadt/ Hessen-Forst.	6	1j./ ja	pauschal	1.000,00	frei	2017
Bekäm- pfung invasiver Arten	<u>11.09.03.</u> (5.6.2) 0	Bekämpfung von Brombeere, Staudenknöterich, Riesenbärenklau etc. nach Bedarf, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz	6	1j./ ja	pauschal		07-12	2017
Neuanlage und Erhalt von Streuobst- beständen	<u>01.10.01.</u> (5.6.5) 73	Pflege der Streuobstflächen durch regelmäßiges Schneiden der Bäume, Nachpflanzung ausfallender Obstbäume mit geeigneten Herkunftsn, Erhaltung des Landschaftscharakters und der Obstbaum - Habitate für Vögel und Insekten, Eigentümer	6	1j./ ja	0,06	0,00	frei	2017
Extensi- vierung der Nutzung	<u>12.02.</u> (5.6.6) 76	Beibehalten der Gartennutzung mit Extensivierung der Nutzungsintensität bei Bedarf, bei Aufgabe der Nutzung Umwandlung in extensiv bewirtschaftetes Grünland, Eigentümer	6	3j./ ja	0,29	0,00	frei	2017

Sonstige	16.04. (5.6.7) 25	nachrichtliche Übernahme von baulichen Anlagen, Parkplätzen, Schützenhäuser, Freizeitanlagen, Ruinen etc., keine Maßnahmen geplant	6	nein	0,36	0,00	frei	2017
----------	-------------------------	--	---	------	------	------	------	------

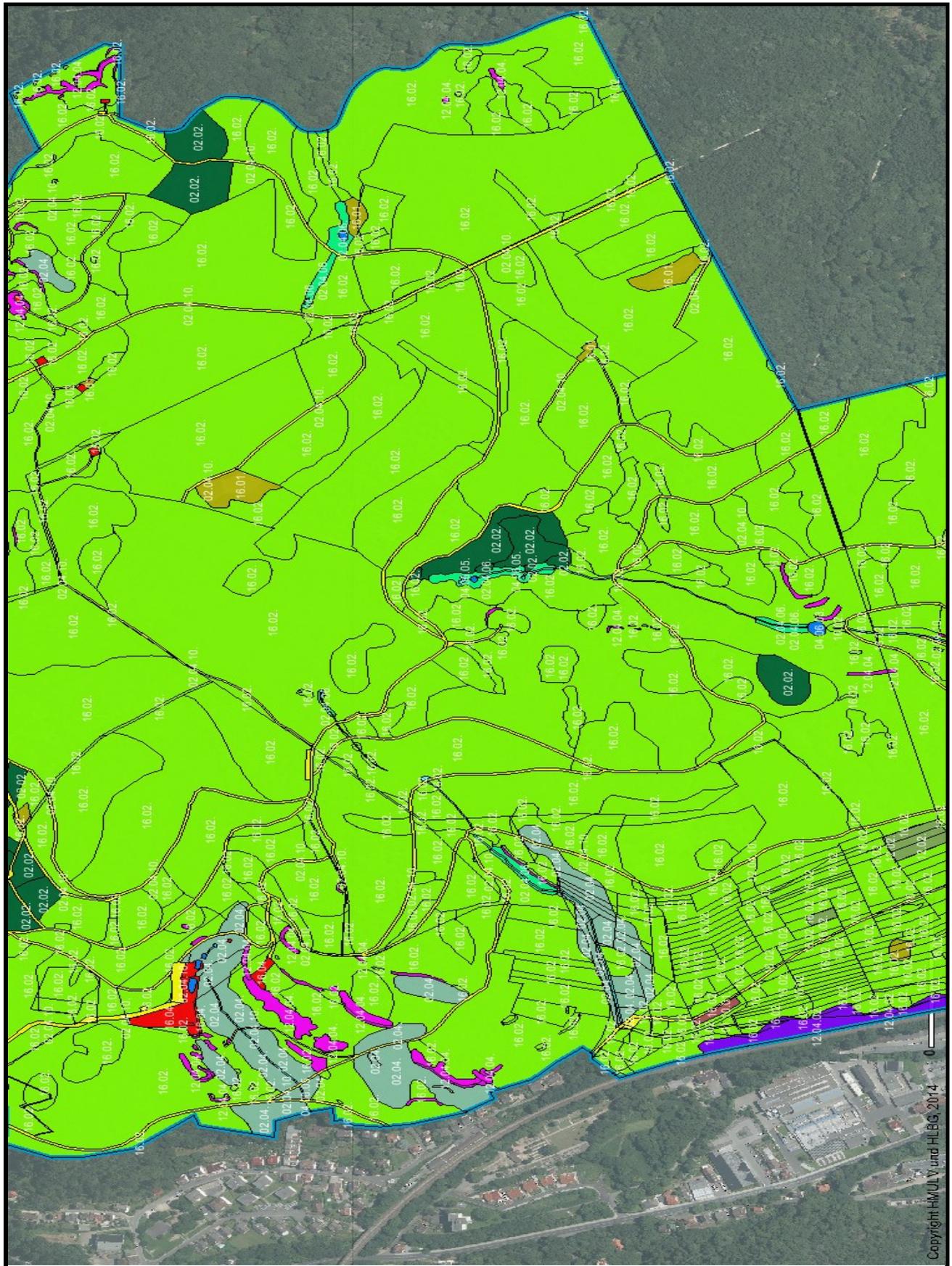
7. Literaturverzeichnis

- Eichler, M., Kempf, M. und Rausch, G.: Grunddatenerfassung zu Monitoring und Management des FFH-Gebietes „Hangwälder und Felsfluren am Kaisertempel/ Martinswand bei Eppstein“, Bürogemeinschaft Angewandte Ökologie, Darmstadt Oktober 2006,
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Walterstein bei Lorsbach“ vom 13. Juni 1999, Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises Nr. 32 vom 16. Juni 1999 S. 65 – 68,
- Behler-Sander, H.: Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Eppsteiner Stadtwald, Hessen-Forst Forstamt Königstein, Januar 2009,
- Eichler, M. und Kempf, M.: Gutachten zur Verbreitung des Prächtigen Dünnfarns (*Trichomanes speciosum*) in Hessen (Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie) im Jahr 2010, Bürogemeinschaft Angewandte Ökologie, Darmstadt überarbeitete Fassung Februar 2012,
- Eichler, M. und Kempf, M.: Nachuntersuchung zur Verbreitung des Prächtigen Dünnfarns (*Trichomanes speciosum*) in Hessen (Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie) im Jahr 2011, Enderbericht 2012, Bürogemeinschaft Angewandte Ökologie, Darmstadt Mai 2012,
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.Juli.2009, BGBl. I Nr. 51 vom 6. August 2009 S. 2542,
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (HAGBNatSchG) vom 20.Dezember 2010 GVBl I Nr. 24 vom 28. Dezember 2010 S. 629,
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie er wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG Nr. L 0206 S. 7,
- Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Lande Hessen vom 16. Januar 2008 GVBl I vom 7.März 2008 S. 30, geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 GVBl I S. 629,
- Facharbeitsgruppe Maßnahmenplanung: Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in Natura 2000 und Naturschutzgebieten, HMULV Abt. VI und RP Darmstadt, Gießen und Kassel, Version vom 15. April 2013,
- HMULV Erlass zur Umsetzung der FFH- und VS-Richtlinie in Hessen, Maßnahmenplanung von FFH- und Vogelschutzgebieten, Erstellung von mittelfristigen Maßnahmenplänen sowie dauerhaftes Management der Natura 2000-Gebiete, Wiesbaden 17. März 2005,
- FFH-Facharbeitsgruppe Grunddatenerhebung und Monitoring 2008-2011: Leitlinien für die Erhaltung und Entwicklung von Lebensraumtypen, Hessen-Forst FENA Gießen, Stand: 19. Dezember 2012,
- HMULF Abt. VI: Schutzziele für FFH-Anhang IV und V-Arten, Wiesbaden Stand 2013,
- Ssymank, A. und Hauke, U.: Karte der naturräumlichen Gliederung Deutschlands (naturräumliche Haupteinheiten) mit den biogeographischen Regionen der FFH-Richtlinie und den landschaftlichen Großräumen, BfN Institut für Biotopschutz und Landschaftsökologie, ohne Datum,
- FENA: Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013, Erhaltungszustand der Lebensraumtypen, Vergleich Hessen-Deutschland-EU, Gießen (Stand 13. März 2014),
- BfN: Liste der in Deutschland vorkommenden Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Bezeichnung der Lebensraumtypen in Anhang I der FFH-Richtlinie (Fassung von November 2006),
- RP Darmstadt: Richtgrößen zur Periodizität bei häufig verwendeten Maßnahmen-codes, RP Darmstadt Dez. V 51.1 ohne Datum,
- HMULV Natura 2000 praktisch in Hessen, Artenschutz im Lebensraum Wald, Wiesbaden im Mai 2007,

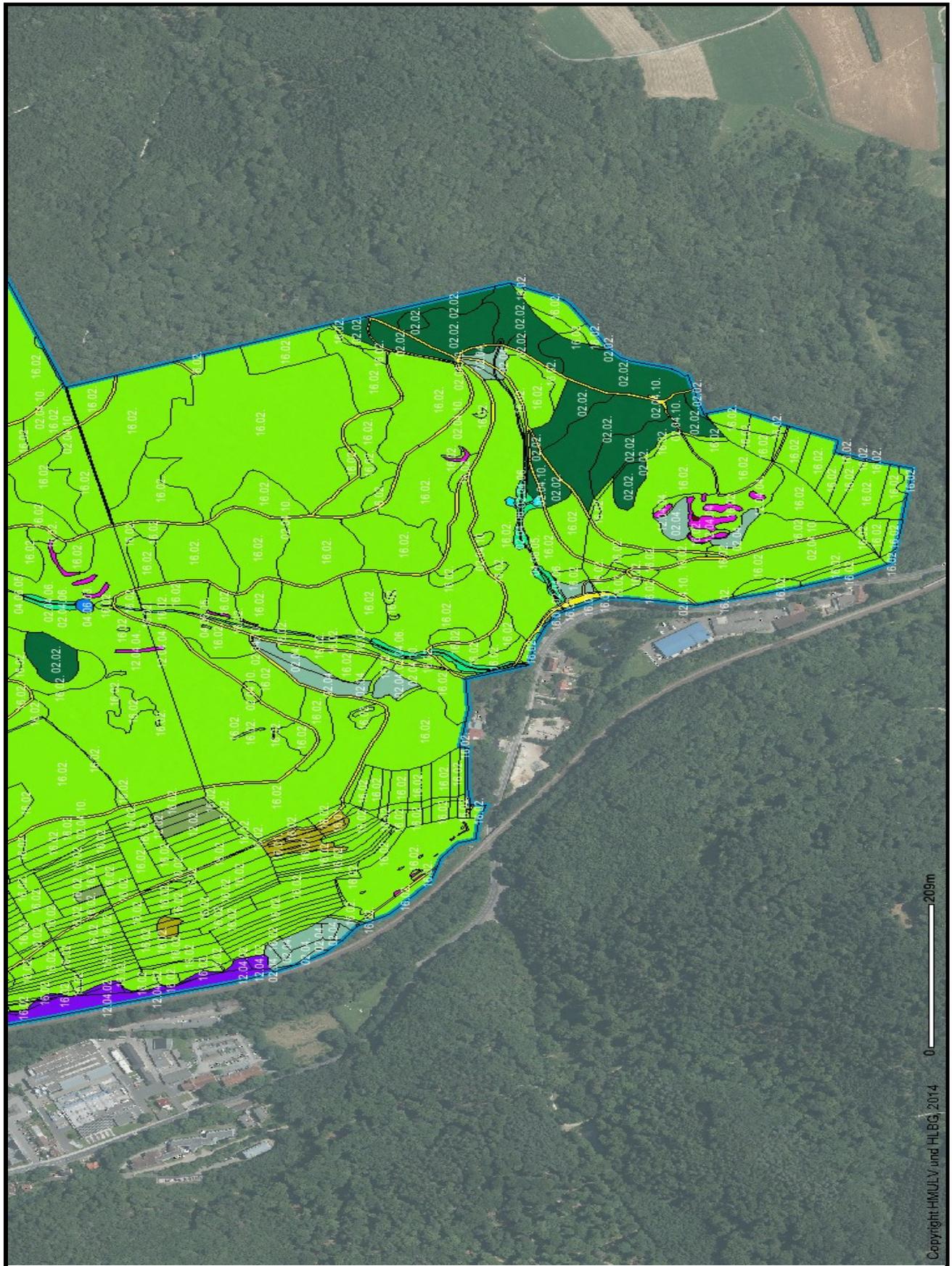
8. Maßnahmenplan



Maßnahmenplan, Karte Nord, Maßstab ca. 1:6.100



Maßnahmenplan, Karte Mitte, Maßstab ca. 1:6.100



Maßnahmenplan, Karte Süd, Maßstab ca. 1:6.100

Legende:**geordnet nach Farbennummern**

Farbe	Maßnahmencode	Maßnahmenbeschreibung	Nummer
1	01.09.05.	Freihalten des LRT 8150	5.2.1
6	02.02.	Bewirtschaftung LRT 9110	5.2.4
15	12.01.	Pflegemaßnahmen	5.1.2
25	16.04	bauliche Anlagen	5.6.5
27	02.04.10.	Wegeunterhaltung	5.1.3
28	16.02.	ordnungsgemäße Forstwirtschaft	5.1.1
30	02.04.06.	Erhaltung und Entwicklung des LRT *91E0	5.3.1
31	04.06.05.	Freihalten der Fließgewässer	5.2.2
32	04.06.03.	Entwicklung des LRT 3150 von EZ C nach B	5.3.2
34	12.04.02.	Ersatz gebietsfremder Arten	5.5.1
59	12.01.02.05.	Freihalten der LRT 8220 und 8230	5.2.3
66	02.04.	Erhaltung und Entwicklung des LRT *9180	5.4.1
73	01.10.01.	Streuobst	5.6.3
76	12.02.	Extensivierung der Gartennutzung	5.6.4
ohne	02.04.02.	Totholzanteile erhöhen	5.5.2
ohne	02.04.03.	Belassen von Horst- und Höhlenbäumen	5.5.3
ohne	11.09.03.	Bekämpfung invasiver Arten	5.6.2
ohne	14.	Öffentlichkeitsarbeit	5.6.1

geordnet nach Maßnahmencodes

Farbe	Maßnahmencode	Maßnahmenbeschreibung	Nummer
1	01.09.05.	Freihalten des LRT 8150	5.2.1
73	01.10.01.	Streuobst	5.6.3
6	02.02.	Bewirtschaftung LRT 9110	5.2.4
66	02.04.	Erhaltung und Entwicklung des LRT *9180	5.4.1
ohne	02.04.02.	Totholzanteile erhöhen	5.5.2
ohne	02.04.03.	Belassen von Horst- und Höhlenbäumen	5.5.3
30	02.04.06.	Erhaltung und Entwicklung des LRT *91E0	5.3.1
27	02.04.10.	Wegeunterhaltung	5.1.3
32	04.06.03.	Entwicklung des LRT 3150 von EZ C nach B	5.3.2
31	04.06.05.	Freihalten der Fließgewässer	5.2.2
ohne	11.09.03.	Bekämpfung invasiver Arten	5.6.2
15	12.01.	Pflegemaßnahmen	5.1.2
59	12.01.02.05.	Freihalten der LRT 8220 und 8230	5.2.3
76	12.02.	Extensivierung der Gartennutzung	5.6.4
34	12.04.02.	Ersatz gebietsfremder Arten	5.5.1
ohne	14.	Öffentlichkeitsarbeit	5.6.1
28	16.02.	ordnungsgemäße Forstwirtschaft	5.1.1
25	16.04	bauliche Anlagen	5.6.5